

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **8 (1909)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hasenburg sei eine Nachricht gekommen, dass dort drei Juden gesagt hätten, sie könnten das Gift machen, und alle Juden, getaufte und ungetaufte, wüssten um dasselbe. Das hätten auch etliche von den zu Basel Getöteten gesagt (U. B. Strassb. V, pag. 198).

So war denn die jüdische Gemeinde in Basel vernichtet. Nach Wurstisen (Basler Chronik, pag. 170) sollen einige Kinder aus dem Feuer gerettet und wider den Willen ihrer Eltern getauft worden sein. Alle Schulden wurden wettgemacht, die Briefe und Pfänder wurden zurückgegeben. Die Grabsteine auf dem Friedhofe zwischen Gnadenthal und St. Petersplatz wurden zerstört und die Mauer des inneren Stadtgrabens damit bedeckt. Basel war seiner Juden entledigt und der Adel seiner Schulden, welcher demnach von der Vertilgung seiner Gläubiger den grössten Vorteil hatte. Einigen Juden mag es immerhin gelungen sein aus der Stadt zu entkommen. Sie werden wohl beim Herzog von Oesterreich Schutz gefunden haben (vgl. Basel im XIV. Jahrh., pag. 171), so dass sich trotz aller Gewaltsamkeit nur wenig änderte.

II.

Zweihundert Jahre, so hatten die Ratsherren und das Volk kurz vor der Vernichtung der ersten Basler jüdischen Gemeinde geschworen, sollte kein Jude mehr in der Stadt wohnen dürfen. Kein Wunder. Die Juden hatten die Brunnen vergiftet, sie waren die Urheber des allgemeinen Sterbens, sie hatten noch viele andere Dinge verschuldet, sie waren der Auswurf der Menschheit, und da hätte man sie in der Stadt wohnen lassen sollen?

Allein es zeigte sich bald, dass die Dinge sich doch anders verhielten. Es waren keine Juden mehr in der Stadt, das Sterben dauerte trotzdem fort. Auch sonst besserte sich die Lage der ärmeren Bevölkerung in keiner Weise. Ja, noch mehr, es brach eine Katastrophe herein, wie man sie in Basel furchtbarer weder vorher noch nachher gesehen hat: das Erdbeben. Das konnte man den Juden doch unmöglich zur Last legen. Also: von Missgeschick konnte man auch

ohne die Juden betroffen werden. Diese Ueberzeugung scheint sich allmählich nicht nur in Basel, sondern auch in andern Städten durchgerungen zu haben.

Schon am 3. März 1345 hören wir von einem Bündnis zwischen Bischof Berthold von Strassburg, Abt Heinrich von Murbach u. a., und den Städten Strassburg, Basel u. s. w., zum Schutze der Juden (vgl. U. B. Bd. IV, 153, 16 ff.). Man ersieht daraus, dass sich schon damals menschlichere Gefühle zu regen begannen in den Herzen der Fürsten und Städter. Für Basel kam dann noch ein weiterer Grund hinzu. Man brauchte die Juden. Nach dem Erdbeben lag die Stadt in Trümmern. Ihre Bewohner mussten eine Zeitlang auf den Feldern wohnen in Baracken und Zelten. Die Wiederaufbauung der Häuser und Kirchen ging allerdings rasch von statten. Aber es drohten neue Gefahren. Die feindlichen Absichten Oesterreichs gegen das verbündete Freiburg und der drohende Einfall der sogenannten Engländer nötigten die Einwohner Basels zur äussersten Anstrengung. Die Gräben, Mauern, Türme mussten neu hergerichtet werden. Panzer, Armbrüste, Pfeile, Zelte und eine neue Wurfmaschine wurden angeschafft. Das kostete Geld, viel Geld. Was war da natürlicher, als dass man nunmehr auch die gewöhnlichste Geldquelle nicht weiter verschlossen halten wollte? Man öffnete also den Juden wiederum die Tore, ihre Wiederaufnahme erfolgte zu Beginn der sechziger Jahre, also genau zu derselben Zeit, wo die erste Kunde von dem drohenden Einfall der Engländer in unsere Gegend gelangte, und wo die ersten Abwehrmassregeln getroffen wurden (vgl. Wackernagel, a. a. O. pag. 274).

Am 25. Mai 1362 war zu Colmar zwischen Basel und mehreren andern Städten ein Schutzbündnis gegen die gefürchteten Feinde geschlossen worden. Hier, in der oberelsässischen Reichsstadt scheinen nun die Basler Abgeordneten auch die ersten Unterhandlungen behufs Wiederaufnahme von Juden gepflogen zu haben. Sie wurden geführt mit dem Juden Eberlin von Colmar. Dieser Eberlin war nebst seinem Tochtermanne erst im Jahre zuvor (1361) in Colmar zum Bürger aufgenommen worden. Er wohnte in dem Hinterhause des Hanmann Kuspfenninger, während sein Tochter-

mann das Haus des Heinrich Hustacher, zwischen Obrecht Wolf und Rennewart in der Schädelgasse zum Wohnsitze hatte (Bartholdi, *Curiosités d'Alsace* II, 434). Er bezahlte 3 Pf. Aufenthaltsgeld pro Jahr. Vermutlich haben ihm die Basler Abgeordneten gerade in dieser Beziehung bessere Bedingungen in Aussicht gestellt, wodurch er sich zum Verlassen seines bisherigen Wohnortes entschlossen haben mag, er wurde in Basel aufgenommen am 29. August 1362 und bezahlte für sich und seine Familie und sein Gesinde nur 12 Gulden im Jahre. Selbstverständlich erfolgte seine Aufnahme durch Bürgermeister und Rat, daher wurde sie auch im Leistungsbuch verzeichnet (I fol. 136). Ganz in derselben Weise wird auch in der Folgezeit verfahren. Wir lassen hier ein chronologisches Verzeichnis der Judenaufnahmen in Basel, soweit sie uns bekannt geworden sind, folgen, zugleich mit Angabe der pro Jahr gezahlten Summen. Damit erhalten wir auch einen Einblick in den Bestand dieser zweiten Baseler Gemeinde.

1362, August 29. Eberlin mit Frau, Kindern und Gesinde (12 g.).

1363, November 9. Die Witwe Sare und ihr Hausgesinde (6 g.).

1364, Juni 13. Mansier mit Frau, Kindern und Hausgesinde.

Er ist vielleicht identisch mit dem auch sonst bekannten Manessier de Vesou (vgl. über ihn Graetz, *Gesch. d. Juden*, VIII, pag. 4 fgg.). Er bezahlte 4 g.

1365, Februar 20. Moyses von Colmar mit Frau und Gesinde und Frau Migkate, seiner Muhme. (20 g.). Wie aus später noch zu erwähnenden Akten hervorgeht, hiess seine Frau Selema oder Salema, d. i. Salome. Diese wohnte noch im Jahre 1386/7 als Witwe in Basel. Eine Cousine von ihm (Geschwisterkind) wohnte in Kaysersberg. Ihre beiden Söhne hiessen Symont und Isack, von denen der erstere später ebenfalls nach Basel gekommen ist.

1365, Januar 23. Frau Serli von Altkirch (8 g.).

1365, Februar 20. Löweli von Altkirch, seine Wirtin und Gesinde (4 g.).

1365, Juni 24. Frau Rachel und ihr Mann (2 g.).

1365, Juli 20. Viveli von Colmar, seine Frau, seine Kinder, seine Schwiegermutter und ihr Hausgesinde (10 g.).

- 1365, Oktober 15. Heygun von Kambrach (d. i. Hajjm von Cambrai) und Salman von Nyns, ihre Frauen, Kinder und Hausgesinde (2 g.).
- 1365, November 10. Mathis von Sennheim mit Frau, Kindern und Hausgesinde (5 g.).
- 1365, November 11. Mathis, Sohn des Eberlin aus Colmar, mit Frau, Kindern und Hausgesinde. Er bezahlte mit seinem Vater zusammen 20 g. Ueber ihn werden wir noch weiter unten zu berichten haben. Schon hier aber sei bemerkt, dass er nicht der Sohn des Mathis Eberlin gewesen sein kann, der im Jahre 1393 von Villingen nach Basel kam; denn er wird im Leistungsbuch gelegentlich seiner Aufnahme in Basel im Jahre 1365 ausdrücklich als der Sohn des *Eberlin* aus Colmar bezeichnet. Er könnte höchstens mit ihm identisch sein, dann müsste er sich aber schon vor seiner Rückkehr nach Basel haben taufen lassen. Denn Mathis Eberlin, der Stammvater der Eberler, war sicherlich im Jahre 1393 nicht mehr Jude, wenn er es überhaupt je gewesen ist, sonst hätte er nicht an dem Streifzuge der Basler gegen Muttentz teilnehmen können. Auch fehlt bei der Angabe seines Namens im Urteilsbuche, fol. 149 und 165, die Bezeichnung „der jude“. Die Tatsache, dass er und seine Söhne Heinrich und Mathis verschiedene Häuser im Grünpfahlgässlein besaßen, bildet unseres Erachtens keinen Beweis dafür, dass er Jude oder auch nur jüdischer Abstammung war (vgl. August Burkhardt in dieser Zeitschrift IV, 248 fgg.).
- 1366, Januar 21. Menli zem Hostein, Helya, sein Sohn, ihre Frauen, Kinder und Hausgesinde (10 g.). Söhne dieses Elias waren Bendit, Vivelin und David.
- 1366, Juli 23. Frau Jutin von Nyuns und ihr Hausgesinde (5 g.).
- 1368, Januar 2. Frau Sara, die Witwe von Colmar, ihre Kinder und ihr Hausgesinde (10 g.).
- 1368, November 27. Meyer, Eberlis Tochtermann, seine Frau, seine Kinder und sein Hausgesinde (10 g.).
- 1369, November 13. Holdermann, seine Frau und seine Kinder (2 g.).
- 1369, November 13. Löwelis Schwester (4 g.).

- Circa 1370. Meister Josset oder Jocet der Arzt.
- 1370, Februar 8. Moyses (vermutlich nicht identisch mit M. von Colmar) (20 g.).
- 1370, Februar 14. Estruch (d. i. Astruc, er stammte also aus Südfrankreich) (4 g.).
- 1370, Dezember 2. Aron, Eberlis Stieftochtermann, seine Frau, seine Kinder und Hausgenossen (9 g.).
- 1371, Januar 2. Trine von Sennheim, Lena, ihre Tochter, und ihre Kinder (6 g.).
- 1371, Januar 21. Löwelin, Tochtermann des Helyas, bezahlt mit seinem Schwiegervater und dessen Vater Menlin 20 g.
- 1371, Februar 14. Belenin (auch dieser Name ist wohl französischen Ursprungs) (10 g.).
- 1371, Mai 1. Löwelin (ob mit L. aus Altkirch identisch?) (5 g.).
- 1371, Juni 24. Jacob von Phirt (5 g.).
- 1371, Juni 29. Joseph von Kaysersberg (8 g.). Er stammte aus Reichenweier.
- 1371, Juli 2. Isaac von Sultz (4 g.).
- 1371, Juli 3. Mennli der junge (5 g.). Für ihn bezahlt Helyas zem Hohenstein, er war demnach ein Verwandter (Neffe oder Enkel) des Mennli zem Hostein.
- 1371, Juli 18. Die Brüder Ulmann und Salman (4 g.). Für sie bezahlt Moyses.
- 1371, Oktober 15. Symont von Kleinbasel, mit seiner Frau und ihren Kindern (8 g.).
1371. Frau Serlin von Altkirch und Jacob der Wechsler, ihr Mann (20 g.).
1371. Isaakin und Jecki, ihr Sohn, von Ensisheim (6 g.).
- 1372, Juli 1. Samuel, des vorgenannten Jecklis (von Ensisheim?) Tochtermann (2 g.). Vermutlich ist es der Grabstein seiner Tochter Rebeka, dessen Inschrift wir weiter unten besprechen werden.
- 1372/3, Moyses von Colmar leiht der Stadt 646 Pfd. im Namen der Frau Fröde von Vilfurt (Belfort), woraus allerdings noch nicht hervorgeht, dass letztere in Basel gewohnt hat.
- 1374, Robin, seine Schwester Migga und der Diener werden erwähnt in einem Prozess.

- 1376/7. Der Jude Sansy bezahlt 57 g. (Finanzakten C. I, fol. 62); doch kann es sich dabei auch um einen fremden Juden handeln.
- 1377/8. Gutleben, der Arzt, kommt nach Basel.
1379. Eberlin von Gebwiler wird genannt.
- 1382, Aug. 19. Vivelin, der Judensänger, und Sara, die grosse Jüdin, die Käuffelerin, mit ihren Familien und ihrem Hausgesinde, bis Johannestag je 3 g. Dabei wird erwähnt der Jude Robin. Die Frau des Vivelin, auch Vivelmann genannt, hiess Zage (U. B. Bd. V, 84).
- 1383/4. Abraham, der Judenschulmeister, bezahlt 100 g., er hatte vermutlich schon früher in Basel Aufnahme gefunden.
1386. Bellifene (soviel wie Belinfante) legt Zeugnis ab bezüglich der Erben des Moyses von Colmar. Er war der Vater des Symont und Isaak von Kaysersberg und hatte demnach die Cousine des Moyses von Colmar geheiratet; doch ist nicht sicher, ob er längere Zeit in Basel gewohnt hat.
1386. Vivelin Menlin, d. h. Vivelin, Sohn des Menlin von Rufach, darf sich in Basel wieder niederlassen, nachdem er sich vorher gegen die Redlichkeit im Handel vergangen hatte.
- 1386/7. Hagkman bezahlt 10 g. (C. I, Finanzakten fol. 145).
- 1390/1. Jeckelin von Solothurn bezahlt 90 g. (C. I, Finanzakten fol. 201).
- 1390/1. Anselm, der Sänger, bezahlt 90 g. (C. I, Finanzakten fol. 201).
- 1390/1. Vivant von Paris, Rubins Knecht, bezahlt 90 g. (C. I, Finanzakten fol. 201).
1392. Merkelin Mennelin.
1395. Binal hat einen Prozess (Urteilsb. fol. 113).
1395. Salmon, dem Juden, wird ein silbernes Halsband zugesprochen.
- ? Michael Vivelmann aus Basel, später in Diessenhofen und Schaffhausen, wird in einen Ritualmordprozess verwickelt (Schreiber, U. B. F. II, 167 fgg.).
1397. Schekan wird beschuldigt, an einer Brunnenvergiftung mitgewirkt zu haben.

Es kann uns kaum wunder nehmen, wenn über das Schicksal der *Häuser*, welche die Juden während der ersten Periode in Basel bewohnt hatten, so gut wie gar nichts überliefert ist. Das Erdbeben wird mit ihnen sicherlich ebenso radikal vorgegangen sein, wie mit den andern Baulichkeiten, zumal wir uns vermutlich gerade die Judenhäuser als ziemlich armselig zu denken haben. Eines dieser Häuser wird aber dennoch erwähnt. Es ist dasjenige des Juden Frien, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1361 (Domstift 122) an der Gasse lag, wo man zu Rumellis Mühle hinaufging, neben einem den Johannitern gehörigen Hause, welches diese letzteren laut besagter Urkunde den Schwestern am Rindermarkt verleihen (Beil. X).

Das ist alles, was wir erfahren über die von den Mitgliedern der ersten Basler Gemeinde bewohnten Häuser, wenn wir absehen von dem Hause des Juden Abergold, dessen wir bereits im ersten Teile gedacht haben. Man wird nun schon a priori annehmen dürfen, dass die Juden der zweiten Periode im allgemeinen wiederum in demjenigen Teile der Stadt sich ansiedelten, der ihren Vorgängern zum Wohnsitze gedient hatte. Diese Annahme wird durch die Urkunden vollkommen bestätigt.

Eberlin wohnte in der Winhartzgasse, der heutigen Hutgasse, und zwar in dem Hause Nummer 9, dem Hinterhause zu Nummer 7. Er hatte dieses Haus selbst bauen lassen. Das Vorderhaus gehörte einem gewissen Rippenlawelin; eine Ursel Rypenlawlin ist Eigentümerin des Vorder- und Hinterhauses bis 1480 (Freundl. Mitteilung des Herrn Dr. Karl Stehlin).

Die erste Erwähnung dieses Hauses datiert vom 29. April 1364 (Domstift Anniversarium A), wo es heisst: Ludewicus de Fierstein canonicus et cantor huius ecclesiae obiit. In cuius anniversario dantur 3 librae 3 sol. et 4 den. de domo Eberlin in der Winartzgassen quam nunc possidet dictus Rippenlawelin (am Rande: Ep. Argentin. dat.).

Damals wohnte Eberlin allem Anscheine nach noch in diesem Hause. Zum 1. November 1366 lesen wir: Arnoldus de Biedertan canonicus huius ecclesiae obiit. In cuius anniversario dantur etiam 7 sol. cum 2 den. de domo quon-

dam Eberlini Judaei nunc dicti Rippenlawelin sita in Winartzgassen. Zum 23. Januar 1367: Thuringus de Ramstein praepositus huius ecclesiae obiit. In cuius anniversario dantur 31 sol. de domo dicti Rippenlawli in Winhartzgassen, quae quondam fuit Eberlini Judaei, und zum 29. Aug. 1369: Dictrinus de Ratoldorf canonicus huius ecclesiae obiit. In cuius anniversario distribuuntur 38 sol. cum 6 den. Praedictorum den. 8 sol. 6 den. dantur de domo quondam Eberlini Judei sita in der Winartzgassen, quam nunc possidet Rippenlawlin.

Endlich erfahren wir aus dem Fertigungsbuch (p. 283), dass am 16. Juni 1445 Agnes Kupffersmidin, Frau des Peter Plegler, Bürgers zu Basel, und Bruder Christian Schliffer, Schaffner beim Kloster an den Steinen, im Namen seiner Frau, erstere $\frac{2}{3}$ und letztere $\frac{1}{3}$ von dem Hause, „so man nennet Rypenlöwli hus und gelegen in dem höflin hinder dem huse zum gulden Winde so etzwen Eberli der Jud zu des vorgehen. Rypenlöwli huse gebuwen hat“, um 50 fl. an „Rippenlowlin und sin wip“ (vgl. Histor. Grundbuch, Hutg. 7, 9).

Sare von Colmar, die Nichte Eberlins von Colmar, erwirbt für sich und ihre Erben am Montag nach Lichtmess des Jahres 1367 von Frau Else, Gattin des Heintzemann Freweler, das Haus gegenüber der Judenschule zwischen Hemerlin, dem Schlosser, und Frau Suggin von Strasburg um 2 Pfd. Baseler Pfennige jährlichen Zinses, zahlbar an den vier Fronfasten, und zwei hundert Pfd. zur Wisung auf Sant Martinsstag oder für je 100 Pfd. 6 Pf. derselben Münze und 3 Sch. als Erschatz, so sich die Hand verwandelt (Beil. XI).

Dasselbe Haus war laut Pred. urk. 545 am Dienstag nach Nicolaus 1364 von Frau Else der Frau Grede von Freiburg verliehen worden. Diese letztere hatte es an Dietzschin von Sennheim verpfändet für eine Schuld von 45 Pfd. Es wurde am Donnerstag nach Lichtmess 1367 laut Pred. urk. 574 von Heintzeman Freweler, dem Sohne des Jacob Freweler, um 40 Gld. gekauft.

Am Dienstag vor St. Thomas 1370 lieh es Elyas Vögellin, Sohn des Juden Menlin, im Namen der Juden zu Basel um

2 Pfd. Baseler Pfg. jährlich und drei Schillinge als Erschatz (Beil. XII). Es ist das Haus Grünpfahlgässlein 4 (vgl. Hist. Grundb. z. St.).

Nach Pred. urk. 803 (1409 Dienstag nach St. Jacob) hat dieses Haus vor Zeiten dem Peter Reich gehört.

Auf dasselbe Haus (nicht Gerbergasse unbestimmte Liegenschaften r. S., wie im Hist. Grundbuch angegeben ist) beziehen sich allem Anscheine nach auch die beiden folgenden Notizen im Gerichtsbuch der mehren Stadt A 1 zu 1397 (Mittwoch nach Galli). Item do köft herrn Heinr. Riche der Juden Recht an dem hus vor der Juden schule uber umb 3 β und ein Pfd. zins und zu 1397 (Mittwoch nach Barth.) Item als Hern Heinr. Riche gefrönt hett der Juden recht an dem hus gegen der Juden schule uber und stosset an des von Sissach seligen hus item die anderen mitwoch nach Math. item die dritten Mittw. au Mich. tag.

Menlin von Rufach und sein Sohn Elyas leihen am Dienstag, den 10. September 1370, von Conrad von Leymen, dem Krämer, einem Bürger zu Basel, das Haus und Gesesse, Howensteins Haus genannt, Vorder- und Hinterhaus, gelegen an der Spalen zwischen dem Hause der Liechsenkehre und der Sotgasse, um 5 Pfd. Baseler Pfennige, zwei Ringen Weisung und 5 Sch. Erschatz (Beil. XIII).

Im Jahre 1385 (Montag, 23. Oktober) geht dieses Haus unter denselben Bedingungen über an die Gebrüder Bendit Vögellin, Vivelin und David, Söhne des Elyas Vögellin, also Enkel des Menlin von Rufach (Beil. XIV).

In demselben Jahre lieh Bendit Vögellin und seine Brüder zu einem Teile und Moyses von Colmar zum anderen vom Kloster Clingenthal das Haus, Hof und Gesesse, Veldenberg genannt, gelegen beim Spalenter zwischen Contzeman Holtzach, dem Spengler, und Frau Ferene Ofenerin und hinten gegen den Nadelberg ziehend um 2 Pfd. Baseler Pfennige, 6 Pfd. Erschatz und ausserdem jährlich 4 Pfd. Erbschaftzins, rückkäuflich um 40 Pfd. neuer Baseler Pfennige. Als „Trager“ figurirt in dieser Urkunde an Stelle der Juden Bertschman Buterman (Beil. XV). Diese beiden Häuser lagen von dem Judenviertel ziemlich weit entfernt, ein neuer

Beweis dafür, dass auch in der zweiten Periode von einem jüdischen Ghetto in Basel nicht die Rede sein kann.

Gutleben, der Arzt, wohnte in der Winhartzgasse, der heutigen Hutgasse. Ueber die Lage seines Hauses erhalten wir Aufklärung aus der folgenden Notiz im Gerichtsbuch der mehrern Stadt A 4- 5, fol. 69:

1407. Feria secunda post epiphaniam domini. Item gab ze koffende Heinzman Vlanz der spengler burger Henman Tremelinger dem vischer einen dritteil sins huses genant Phannenberg gelegen ze Basel in der stat in Wienhartzgasse gegen den Fromel über an Henman Trinckus und demme Huse *da Gutleben der jude inne sesshaft was so sin eigen ist usz genomen daz uber und uber darab gangent 2 guldin geltz ze sant Martin widerkoiffig ume 20 gld.*

Dasselbe Haus wird auch erwähnt im Urteilsbuch A 15 fol. 77 zum Jahre 1420 (Tertia p. Margar.), wo es heisst:

Hans Erhart der Kremer und Ennelin sin ewirtin verkaufen an Frau Nesen Fröwlinen relt. quond. Joh. Wernh. 18 fl. gelts jährl. Zinses ab sodenn ab sinem Hus und gesess gelegen an Wienhartzgassen, zwüschent Peter Phleglers und *Gutlebentz des Artzatz* husern, ist erb von den Bredigern, denen man jährlich giebt 2 Pfd. u. ab ander güter, um 360 fl. widerk.

Peter Pflögler wohnte Hutgasse 3, das hier verkaufte Haus ist Hutgasse 5, also war das Haus Gutlebens Hutgasse 7 (vgl. Hist. Grundbuch zu Hutgasse 11 und 5).

In der Freienstrasse wohnte Rubin von Ostenrich und seine Frau Lene. Er verkaufte sein Haus im Jahre 1399 (Mittwoch nach Martini), also zu einer Zeit, wo die Juden Basel bereits verlassen hatten. Die betreffende Notiz findet sich im Gerichtsbuch der mehrern Stadt A 2, Fol. 145, sie lautet:

Item do koufte Hans Hatinger von Rinfelden des von Thorberg vogt von Rubin von Östenrich eim jude und Lenen siner elichen wirtin daz huse genannt zem obern Hermelin vor und hinder mit allen rechten und begriffen so dazü gehörent so lit in der stat Basel an der Frigen strassen zwüschent dem Huse zem mindern Hermlin und dem huse zer Sunnen umb IIIc und XXX guldin und lobtent den kouffe ze werende und staete ze hande fur eigen, denne daz

man jerlich davon geben sölle eim frümesser ze sant Martins tag x β zinsen von eins selgeraetes wegen und 2 β der obgenant d eim kilwart da selbs ouch jerlich ze sant Martins tag (vgl. Hist. Grundb. Freiestr. 15).

Auch über die Lage der Judenschule erhalten wir erst Aufklärung aus der Zeit, wo Basel nicht mehr von Juden bewohnt war. Es heisst nämlich im Gerichtsbuch der mehrern Stadt A 6 fol. 83^v zu 1409 (Tertia ante purif. M^e):

Item do gaben ze koffende frow Angnese, relicta quondam Alberti Schellenberg panificis Basiliensis cum Heintzman Schellenberg ejus advocato quem etc., Vlrich Trunellen von Burndrut dem wirt burger daz huse hofstatt und gesetze so etwenne was die judenschüle gelegen in der stat Basel zwüschent demme huse so etwenne was Hans Helmers und nu ist Mathis Eberles des slossers und der badstuben zum Mülestein als es nu begriffen het in den vier muren und mit den muren und aller zügehorden für eigen umme clxx guldin (vgl. Histor. Grundb. Grünfahlgässlein 1).

Die Frage, ob und wo die Juden in Basel zu Beginn ihrer zweiten Niederlassung einen eigenen Friedhof gehabt haben, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die Quellen geben uns keinerlei Anhaltspunkte. Die meisten Autoren neigen daher der Ansicht zu, dass ein solcher nicht bestanden habe (vgl. z. B. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland 692—1264). Dass sie sich des alten Friedhofes nicht mehr bedienen durften, geht aus der weiter unten zu besprechenden Urkunde mit ziemlicher Gewissheit hervor. Aber es ist doch zu beachten, dass wir noch die Inschrift eines Grabsteines vom Jahre 1374 besitzen, also aus einer Zeit, wo ein Begräbnisplatz noch nicht erwähnt wird. Nun wäre allerdings möglich, dass dieser Stein von einem auswärtigen Friedhofe stammt, andererseits ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Juden gelegentlich ihre Toten auch in Gärten oder dergl. beerdigten, und dass der Stein also doch aus Basel stammt. In der Regel aber werden die Beerdigungen in auswärtigen Gemeinden stattgefunden haben, wie aus der Urkunde vom Jahre 1394 deutlich ersichtlich ist. In derselben beklagen sich die Juden bei Bürgermeister und Rat, dass „inen kümberlich swer

und köstlich sye“ ihre Toten in fremden Orten bestatten zu müssen. Welche Orte damit gemeint sind, lässt sich nicht genau angeben. Wir vermuten, dass es sich um Freiburg und Colmar, vielleicht auch um Mülhausen handelt. Die Fahrt nach diesen Ortschaften war allerdings beschwerlich und mit grossen Kosten verbunden, sodass wir es nur zu leicht begreifen können, wenn die Juden das Bedürfnis empfanden, in Basel selbst einen Friedhof anzulegen. Der Umstand, dass es über dreissig Jahre gedauert hat, bis dieses Bedürfnis sich geltend gemacht zu haben scheint, darf uns nicht zu sehr wunder nehmen, da in den ersten Jahrzehnten die Gemeinde noch wenig zahlreich war und andererseits bei den Juden bis auf den heutigen Tag eine gewisse Abneigung besteht gegen die Gründung neuer Friedhöfe.

Auf Grund der Urkunde vom 23. Juni 1394 wurde nun den Juden in Basel gestattet, falls sie den früheren Kirchhof nicht wieder erhalten könnten, einen Garten, welchen sie von Bertschi Bittermann in der Vorstadt „ze Spital-schüren“ erworben haben, „zu einem judenkilchhof ze machende“ (U. B. V, 213, Nr. 204).

Der Satz „falls sie den früheren Kirchhof nicht wieder erhalten könnten“ beweist unzweideutig, dass dieser frühere Kirchhof nicht in Benützung gewesen war, da sonst überhaupt nicht von ihm hätte die Rede sein können, denn nach jüdischem Brauche ist die zweimalige Benützung eines und desselben Terrains zu Beerdigungszwecken nicht gestattet (gegen Fechter, Basel im 14. Jhdt., p. 116 ff.).

Wo lag nun dieser neue Friedhof? Auf meine diesbezügliche Anfrage hatte Herr Dr. Karl Stehlin in Basel die Freundlichkeit, mir u. a. folgendes zu schreiben: „Sie dürfen mit ziemlicher Gewissheit angeben, dass es der hintere Teil der heutigen Liegenschaften Aeschengraben 18, 20, 22 ist. Vor 1394 (Datum der Erlaubnis des Rats zum Betrieb des Begräbnisplatzes) hat der Erwerb nicht stattgefunden; denn Bertschi Bittermann erwarb die Liegenschaft selbst erst in diesem Jahr. 1411 ist die Liegenschaft in anderen Händen („Hrn. v. Wegenstetters Garten, so da was der Juden Garten“), aber der Name „Juden kilchhof“ erhielt sich noch einige Zeit und kommt so noch 1423 vor.“

Dafür, dass der Friedhof tatsächlich benützt worden ist, haben wir nunmehr sichere Beweise. So hören wir von einer Pfändung des Judenkilchhofs im Jahre 1395 durch den Riehen (Urteilsb. A 1, fol. 114). Ferner empfängt der Rat nach den Finanzakten (C I, 1395/6) 11 Pfd. 8β und 1396/7 3 Pfd. 10β „von der Juden kilchhof“. Endlich frönt Petermann von Sliengen das Recht seiner Schwester an dem Hause zu Schlossberg und am Hause neben dem Judenkilchhof, in welchem der von Bern wohnt, im Jahre 1397 (Urteilsbuch A 1, fol. 274).

Ausser dem jährlichen Zins, der dem Rate für den Friedhof entrichtet werden musste, war für die Beerdigung eines einheimischen Juden $\frac{1}{2}$ Gulden, für diejenige eines fremden 1 Gulden zu bezahlen. Dabei wurde kein Unterschied gemacht zwischen Kindern und Erwachsenen.

An Grabsteinen sind uns aus dieser zweiten Periode nur noch zwei erhalten; von dem einen kennen wir nur noch die Inschrift, während der Stein selbst nicht mehr zu existieren scheint. Die Inschrift wird erwähnt von Buxtorf in seinem Lexikon talmudicum s. v. **מצבה**. Danach war der Stein gesetzt zu Häupten der angesehenen, frommen und vollkommenen Rebecca, der Tochter des Märtyrers R. Samuel ha-Levi, die starb am 7. Tebeth des Jahres 135 (12. Dezember 1374).

Der zweite Stein ist eingemauert in der Hofmauer des Frey-Grynäum. Da jedoch derselbe für den ihm bestimmten Raum etwas zu breit war, scheint seiner ganze Höhe nach ein Stück von vielleicht 10 cm abgehauen worden zu sein, sodass einige Buchstaben fehlen, die aber leicht zu ergänzen sind. Die Inschrift berichtet den Tod des R. Josef, S. des Jechiel, der am 11. Marcheschwan des Jahres 164 (d. i. der 27. Oktober 1403) erfolgte.

Nachdem wir nun den äusseren Bestand der Gemeinde kennen gelernt haben, müssen wir noch auf die *wirtschaftliche, rechtliche* und *politische* Stellung der Juden in Basel des näheren eingehen.

Mit Recht betont G. Caro in dem bereits erwähnten Aufsätze über die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung (Monatsschrift für die Geschichte und

Wissenschaft des Judentums, 48 pag. 588), dass für die Stellung der Juden im späteren Mittelalter der Ausbau des kanonischen Rechts, seine Rezeption in die weltliche Gesetzgebung und das Eindringen seiner Grundsätze in den Geist der Völker entscheidend geworden ist. Es handelt sich dabei um den Ausschluss von Staatsämtern, um das Verbot christliches Gesinde zu halten und um das durch das Laterankonzil von 1215 eingeführte Tragen von Abzeichen. Bei allem dem war das alte, zuerst von den gallisch-merovingischen Konzilien verfolgte Ziel massgebend, durch Absonderung der Juden Gefährdung des kirchlichen Glaubens zu verhüten. Die Einzelbestimmungen der Kanones widersprachen jedoch zu sehr den Gewohnheiten und Bedürfnissen des täglichen Lebens, als dass sie jederzeit und überall hätten durchgesetzt werden können. Es blieb im allgemeinen dem Gutdünken der weltlichen Obrigkeiten, den Königen, den Fürsten und Stadtmagistraten überlassen, wie sie innerhalb der kanonischen Vorschriften mit den Juden verfahren wollten.

Nun haben wir bereits gehört, dass die Aufnahme der Juden in Basel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in erster Linie aus dem Grunde erfolgte, weil man ihrer als Geldleute bedurfte. Die Stadtverwaltung und die Bürger wollten sich die Möglichkeit verschaffen, auf eine leichte und billige Weise Darlehen zu erhalten, und zu diesem Zwecke hatten sie die Juden bei sich aufgenommen. Aus diesem Umstande folgt mit Notwendigkeit einerseits, dass die Juden in Basel vorzugsweise auf das Geldausleihen angewiesen waren, und andererseits, dass es im Interesse des Magistrats und der Bürgerschaft lag, die Juden kapitalkräftig zu erhalten. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wird es uns ein Leichtes sein, die Stellung und die Geschieke der Basler Juden während der in Rede stehenden Periode zu verstehen.

Schon im Jahre 1362/3 erfahren wir aus den Jahrberechnungen von einer Anleihe, welche der Rat bei den Juden Moyses, Eberlin und Menlin aufnimmt. Ueber die einzelnen Bedingungen wird uns leider nichts berichtet. Im Jahre 1371/2 zahlt der Rat dem Moyses auf seine Schulden 100 Pfd. zurück (Finanzakten C I, pag. 41). In dem folgen-

den Jahre leihen Moyses, Menlin und die anderen Juden dem Rate wiederum 800 Pfd. (Fin. C I, pag. 44). Ueberhaupt scheint Moyses eine Art Vermittlerrolle zwischen dem Rate und der Judenschaft in den Geldanleihen gespielt zu haben, indem die Juden ihm das Geld vorstreckten, das er dem Rate lieh. So empfängt er im Jahre 1372/3 von dem kleinen Isackli und von Symond von Camberach 2000 Gulden, um sie dem Rate zu leihen und von Frau Froede von Vilfurt 646 Pfd. (ib., pag. 44). Ebenso leiht Menlin im Jahre 1374/5 dem Rate namens seines Sohnes Helyas 640 Pfd. 10 β und namens der anderen Juden 283 Pfd. (ib., pag. 51). Von Sansy erhält der Rat im Jahre 1376/7 57 Gulden (ib., pag. 62), von Moyses im Jahre 1383/4 1700 Gulden (ib., pag. 114), von Hagkman 10 Gulden im Jahre 1386/7 und schuldet in demselben Jahre an die Witwe des Moyses 2420 Gulden (ib., pag. 154).

Demselben Moyses bezahlt der Rat auf seine Schulden im Jahre 1376/7 die Summe von 853 Gulden = 682 Pfd. 8 β (ib., pag. 76), an Zinsen im Jahre 1379 die Summe von 230 Gulden (ib., pag. 87) und im Jahre 1382/3 100 Gulden (ib., pag. 104) und an Erschatz 100 Gulden (ib., pag. 108).

Doch hören wir auch von einer Schuld, mit welcher Moyses dem Rate gegenüber belastet ist, und zwar beläuft sich dieselbe nach dem Leistungsbuch (fol. 111a) „noch“ auf zehntausend Gulden. Am Donnerstag nach Michaeli werden ihm verschiedene Termine zur Bezahlung dieser Summe gesetzt, und er soll auch genügende Sicherheit dafür geben „oder man sol in wider in den thurn legen und sin wip in die keffen.“ Was es mit dieser Schuld für eine Bewandnis hat, lässt sich nicht angeben.

Aus den Finanzakten lernen wir noch zwei weitere jüdische Gläubiger des Rates kennen: Gutleben und die Menlerin, das ist die Frau des Menlin. Gutleben erhält im Jahre 1377/8 vom Rate 100 Gulden und 24 Pfd. der alten bösen Pfennig, das ist 104 Pfd. 3 β „von Herrn Lutzmanns wegen von Ratoldorf des elteren“. Es hatte demnach der Rat an diesen Lutzmann eine Schuld zu bezahlen und Gutleben hatte ihm das Geld vorgestreckt, falls es sich nicht um ärztliches Honorar handelt (ib., pag. 70). Der Menlerin aber

gibt der Rat in demselben Jahre 15 Pfd. geliehenes Geld zurück (ib., pag. 69).

Aus Finanzakten N. I fol. 3 v. und fol. 36 v. erfahren wir ferner, dass mehrere Adelige, wie Hug zur Sonne, Heinrich und Burkart zu Rhein, Hug zu Rhein aus Mülhausen u. a., dem Rate gewisse Summen schuldeten wegen eines Juden David. Vermutlich hat derselbe seine Guthaben an den Rat verkauft. Doch wissen wir nicht, ob David in Basel gewohnt hat.

Hier müssen wir auch des Schuldverhältnisses von Kleinbasel und des Juden Fivelmann und seiner Frau Zage Erwähnung tun. Am 10. Oktober 1386 erklärt Johans Schmid, Schultheiss zu Klein-Basel, im Namen des Bürgermeisters und Rates, dass Fivelmann der jude und vro Zage geschworen haben auf Moses Buch, dass sie keine Anforderung mehr haben an den Schultheiss und Rat von Klein-Basel; und zur grösseren Sicherheit haben die genannten geschworen vor ihrem Hochmeister, meister Abraham und meister Fiflin irem senger und vor anderen erberen juden in ir schüle zu Basel.

Auf demselben Akt befindet sich die folgende Erklärung, die wir hier vollständig wiedergeben, da sie im Urkundenbuch (V, pag. 84, Nr. 78) sehr fehlerhaft gedruckt ist:

כפנינו עדים חתומי מטה באו כ' חיים בר יעקב ואשתו מ' וורורא בת ר' יעקב ונשבעו על כל התורה ובמה שכתוב בה שלא לעשות דבר נגד עירני בזלא הקטנה ר' לא לעכבם ושלא להזיקם בשום מקום שיהיו שם או שימצאו אותם לא הם ולא באי מכחם עד סוף כל הדורות ואחו יארע להם לעירני בזלא הקטנה שום היזק והפסד מחמתם או מן באי מכחם מזה נתנו ר' חיים ואשתו וורורא הנל כח ורשות לעירני בזלא הקטנה לתפש ולהחזיק בגופם ובממונם בכל מקום שימצאו אותם עירני בזלא הקטנה עד שיגיע להם לעירני בזלא הקטנה כל היזיקם והפסדם אשר הגיע להם מחמתם ומכחם ומה שנעשה בפנינו וגם מה שכתבנו כתבינו זה תחת כתב נוצרי הכתוב לעי' וגם מה שהתמנו בו הכל היה בבקשת ר' חיים ואשתו מ' וורורא הנל ביום ד' פ' וירא שנת קמז' ל' שבאלף הששי לבריאת עולם כתבנו וחתמנו

אברהם בר אליעזר צעירא זללה
 חייא בר חיים שצ' יחייט

אני החתום מטה בקשתי את מוריננו הרב ר' אברהם בר אליעזר
 וחייא חזן בר חיים לכתוב ולחתום כל הכתוב לעי' כי היה צורכי
 ביום ד' פרש' וירא שנת קמזל הקטן ומפני שכן הוא חתמתי שמי
 פה חיים בר יעקב זללה

Uebersetzung:

Vor uns unterzeichnete Zeugen sind gekommen H(err) Chajim, S(ohn des) R(abbi) Jacob und seine Frau F(rau) Werura, Tochter des R. Jacob und haben geschworen auf die ganze Torah und auf das, was darin geschrieben ist, dass sie nichts tun wollen gegen die Bürger von Klein-Basel, d. h. dass sie sie nicht verhindern und nicht schädigen wollen an irgend einem Orte, wo sie auch sein mögen oder wo sie sie finden mögen, weder sie noch ihre Bevollmächtigten bis zum Ende der Geschlechter. Und wenn (fern sei es) ihnen, den Bürgern von Klein-Basel, irgend ein Schaden oder ein Nachteil durch sie oder durch ihre Bevollmächtigten widerfahren sollte, dafür haben die erwähnten R. Chajim und seine Frau Werura Vollmacht gegeben den Bürgern von Klein-Basel sie zu fangen und zu ergreifen, ihre Person und ihre Habe, an jedem Orte, wo die Bürger von Klein-Basel sie finden werden, bis ihnen, den Bürgern von Klein-Basel, ihr ganzer Schaden und Verlust, den sie ihretwegen und durch sie erlitten haben, ersetzt wird. Und was vor uns geschehen ist, und auch dass wir diesen Act unter den obenstehenden christlichen Act geschrieben haben, und auch dass wir darauf unterzeichnet haben, alles das geschah auf Bitten der genannten R. Chajim und seiner Frau Werura am 4. Tage (Mittwoch) des Wochenabschnittes Vajëra des Jahres 147 nach der kleinen Rechnung, im sechsten Tausend nach der Erschaffung der Welt. Wir haben geschrieben und unterzeichnet: Abraham, Sohn des Rabbi Eliezer, des kleinen, sein Andenken ist zum Leben der zukünftigen Welt. Chija, Sohn des Rabbi Chajim, Vorbeter, er möge verleben glückliche Tage.

Ich Unterzeichneter habe gebeten unseren Lehrer, den Rabbiner R. Abraham, Sohn des Rabbi Eliezer, und Chija, den Vorbeter, den Sohn des Rabbi Chajim, zu schreiben und zu unterzeichnen alles, was oben geschrieben steht, denn es war nötig für mich. Am 4. Tage des Wochenabschnittes Vajëra des Jahres 147 nach der kleinen Rechnung. Und da es so ist, habe ich hier meinen Namen unterzeichnet. Chajim, Sohn des Rabbi Jacob, sein Andenken sei zum Leben der zukünftigen Welt.

Der Inhalt dieser Urkunde gibt zu mancherlei Fragen Anlass. Es handelt sich offenbar um eine Quittung, welche Fivelmann und seine Frau dem Schultheiss und Rat von Basel ausstellen. Wozu dient nun aber all dieser Aufwand? Wozu bedurfte es des Schwures vor Schultheiss und Rat und ausserdem noch vor dem Rabbiner, Vorsänger und anderen Juden?

A. Süßmann (Die Judenschulden tilgungen, pag. 74) sieht in diesem Vorgange eine Art private Judenschulden tilgung. Er schreibt: „Dass man es jedoch zu Basel auch ohne königliches Privileg verstand, auf eigene Faust Tilgungen vorzunehmen, das beweist aufs deutlichste ein unter feierlichen Eiden vor Rabbiner und versammelter Gemeinde in der Synagoge zu Klein-Basel geleisteter „freiwilliger“ Verzicht eines jüdischen Ehepaares auf eine Schuldforderung an die Stadt.“ In diesen Worten sind mehrere Irrtümer enthalten. Zunächst ist nirgends gesagt, dass der Eid in der Synagoge zu Klein-Basel abgelegt wurde. Wir wissen nichts von einer Synagoge zu Klein-Basel um jene Zeit, und es ist auch kaum wahrscheinlich, dass eine solche existiert hat. Wir werden also annehmen müssen, dass es sich um die Synagoge, sowie um den Rabbiner und Vorbeter der grossen Stadt handelt. Auch von einem „freiwilligen“ Verzicht ist nicht die Rede, vielmehr handelt es sich um eine blosser *Erklärung*, die allerdings durch Eid und Unterschrift bekräftigt wird, dass das genannte Ehepaar an den Schultheiss und Rat von Klein-Basel keine Anforderung mehr haben. Daraus lässt sich aber in keiner Weise schliessen, dass es sich tatsächlich um eine *Schulden tilgung* handelt.

Zur richtigen Erkenntnis der Sache muss unseres Erachtens folgendes in Betracht gezogen werden: Am 9. Juli 1386 war die Schlacht bei Sempach geschlagen, der Herzog Leopold von Oesterreich mit seinem Adel vernichtet worden. Im Herbste desselben Jahres übergaben seine Söhne dem Rate von Basel die Stadt Klein-Basel als bischöfliches Pfand gegen Zahlung von siebentausend Gulden, und wurden die Kleinbasler angewiesen, *Denen von Basel zu schwören und gehorsam zu sein*. Es ist darum leicht zu begreifen, dass die Kleinbasler auch mit ihren jüdischen Gläubigern in Basel vollkommen im Reinen sein wollten, um gegen jegliche Anfechtung oder Chicane gesichert zu sein. Diesem Umstande haben wir es allem Anscheine nach zuzuschreiben, wenn die in Rede stehende Abmachung in so feierlicher Weise geschah. Der hebräische Text lässt dies noch viel deutlicher erkennen. Er enthält das Versprechen von seiten der Gläubiger nichts unternehmen zu wollen, was den Bürgern von Klein-Basel oder ihren Rechtsnachfolgern Schaden oder Verlust bringen könnte. Ein solches Versprechen wäre ganz unverständlich, wenn es sich um eine Schuldentilgung handelte. Auch wäre nicht einzusehen, warum Basel hier eine Schuldentilgung zugelassen haben sollte, während es in andern Fällen dagegen war, wie wir später sehen werden. Wenn aber der Gläubiger, R. Chajim, genannt Fivelmann, am Schlusse sagt, es sei für ihn nötig gewesen, die in Rede stehende Erklärung schreiben zu lassen und zu unterzeichnen, so werden wir diese Aussage dahin aufzufassen haben, dass seine Stellung als Bürger von Basel, sein Verhältnis zum Rate der grossen Stadt, ihn genötigt habe so zu verfahren, vermutlich weil sonst die Verhandlungen betreffs der Erwerbung von Klein-Basel verhindert oder verzögert worden wären. Möglich wäre auch, dass die Kleinbasler noch andere Gründe hatten, irgend welche Schritte von seiten ihres Gläubigers zu befürchten, gegen welche sie sich sicherstellen wollten. In keinem Falle aber handelt es sich dabei um eine Schuldentilgung, sondern um eine Abrechnung zwischen dem genannten Ehepaare und dem Rate von Klein-Basel, welche beweist, dass die Juden auch mit dieser Stadt in kommerzieller Verbindung standen.

Schon daraus ersehen wir also, dass die geschäftlichen Beziehungen der Basler Juden sich nicht auf die Stadt beschränkten. Wir haben dafür noch andere Belege. In erster Linie sind hier zu erwähnen die Bischöfe. So erfahren wir aus einer Urkunde vom 19. Juli 1373 (U. B. IV, pag. 354, i), dass Graf Rudolf von Habsburg bekundet, von Moyses von Colmar, dem Juden, vierdhalbhundert und vierdenhalben guldin an der egenanten burgern (von Basel) stat für den Bischof von Basel geliehen zu haben, und am 9. September 1388 erkennt Bischof Jmer von Ramstein, dass mehrere mit Namen aufgeführte Bürger von Basel sich für ihn, den Bischof, verpflichtet haben, gegenüber dem Juden Moyses von Colmar, Bürger von Basel, für ein Kapital von 2058 Gulden, sowie für den Schaden und den Verlust, welcher daraus entstehen könne.

Um nun die genannten Personen gegen jeden etwaigen Schaden sicherzustellen, übergibt ihnen der Bischof die Urkunde, durch welche ihm die Stadt und die beiden Schlösser von Delsberg mit ihren Rechten, Dependenzien, Gerichtsbarkeit, Zinsen und Einkünften versetzt worden sind um 8000 Gulden, welche der genannte Bischof der Kirche von Basel aus seinem eigenen Patrimonium geliehen hat. Die Urkunde kann zurückgezogen werden nach Auszahlung des erwähnten Kapitals (Trouillat 4, 802).

Demselben Moyses von Basel bekennen die Grafen Rudolf und Berchtold von Kyburg im Jahre 1383 die Summe von 100 Gulden von Florentz schuldig geworden zu sein. Dafür hat u. a. Fritschman zu Rhin Bürgschaft geleistet. Die Grafen verpflichten sich daher in einem besonderen Schreiben, diesen Fritschman schadlos halten zu wollen (Ulrich, pag. 200/1).

Eberlin von Colmar, der, wie wir gesehen, als erster Jude nach Basel gekommen war, hatte mit Hannemann Kussenpfennig, Frantz Nef und anderen Bürgern von Colmar in geschäftlicher Beziehung gestanden. Wahrscheinlich konnte er nun nicht zu seinem Gelde gelangen. Er liess daher seine Schuldner durch einen gewissen Johans Richensheim oder Reichsein aus Basel, seinen Klagführer, vor dem

Landgerichte des Oberelsass in die Acht erklären. Die Schuldner oder der Rat von Colmar beschwerten sich darüber bei König Wenzel, und dieser liess nun an den Rat von Basel im Jahre 1377 (Freitag nach St. Michels Tag) die Aufforderung richten, dahin zu wirken, dass Eberlin und Richensheim die genannten Bürger aus der Acht befreien sollten (Beil. XVI).

Aller Wahrscheinlichkeit nach bezieht sich auf diese Angelegenheit die Notiz in Finanzakten C. I, pag. 90 (1380/1), wo es heisst: Geben Johannes Richensheim von des Landgerichts wegen im Elsass 51 Pfd. 6 β.

Ferner scheint damit in Zusammenhang zu stehen ein in den Kirchenakten (Q) aufbewahrter Brief des Hans Richensheim an den Schultheiss zu Basel, ohne Datum. Sicheres ist diesem Briefe allerdings nicht viel zu entnehmen, da wir bezüglich der verschiedenen dunkeln Andeutungen nicht Bescheid wissen (Beil. XVII).

Die kommerzielle Betätigung der Juden in Basel beschränkte sich natürlich nicht auf das Geldausleihen. So hören wir z. B., dass im Jahre 1379 (Montag nach Martini) der Jude Vifeli von Basel für sich und Belin, die Frau des Menlin, seine Tante, deren Vogt er war, zu Haltingen, einem von Markgraf Rudolf von Hachberg abhängigen Dorfe, die Zinsen und Güter eines gewissen Hartung von Hertenberg, eines verstorbenen Edelknechtes von Basel, kauft. Dieser Hartung von Hertenberg war den Juden Geld schuldig gewesen und hatte ihnen also wohl seine Güter verpfänden müssen. Da dieselben nun von den Erben des Hertenberg in dem üblichen Termine von dreimal 14 Tagen nicht ausgelöst waren, kamen sie an die Juden um 30 Pfund neuer Basler Pfennige. Dabei musste Vifelin schwören in der Synagoge, dass ihm Hertenberg 34 Pfund Basler Pfennige schuldig sei ohne die fälligen Zinsen (Beil. XVIII).

Derselbe Vifelin trieb aber noch ein anderes Geschäft, er war auch Pferdehändler.

Am besten erkennen wir die Mannigfaltigkeit der kommerziellen Betätigung der Basler Juden aus den Eintragungen im Urteilsbuch A 1, die sich auf die Zeit von

1394 bis 1397 erstrecken. Wir lassen dieselben der Reihe nach hier folgen und fügen in Klammern die Folioseite hinzu.

Hesta, die Judin, die Tochter Manschers, des Juden, nimmt als Vogt den Herrn zum Angen und verkauft an Albrecht von Zell $\frac{2}{3}$ des Wages auf dem Rheine (d. i. eine Fischerei) unterhalb Sickingen gelegen zu Walebuch, den da nutzt und besitzt der alte Löber und sine sune, um 30 gulden, das andere Drittel dem Erni zum Tanze, mit den 8 Juchart Ackers, welche dazu gehören, um 7 Pfd. 5 β (fol. 11).

Rubin, der Jude, arretiert das Gut des verstorbenen Zscheppel Rüdi von Efringen von Stetten (18).

Von der „appethekerin“ wird arretiert das Gut des Bösnesig, das als Pfand in Händen der Jüdin war, die in Menlis Haus wohnte (22).

Aehnliche Eintragungen finden sich auch auf den folgenden Seiten. Zum Jahre 1395 haben wir folgendes notiert:

Menlis wip des Juden sol sweren das ir Berczsch Kibis wib nit gesetzet habe daz tûchli darumb si die selben Juden anspricht so ir verseczet sölte haben (77a).

Salmon, dem Juden, wird ein silbernes Halsband oder 4 Pfd., sowie die rückständigen Zinsen von Jungher H. Munch zugesprochen (87).

Symont, Rubins Knecht, pfändet verschiedene Waren, die H. Rinlin und der Adelheid von Zürich gehören. Ersterer schuldet ihm 5 Gulden Hauptgut und anderthalb Gulden Wucher samt Kosten, letztere 1 fl. Hauptgut un 1 gulden Wucher und Kosten (100b).

Jeckli, der Jude, muss einen Hafen herausgeben, welcher dem Johann Gartener, dem Prokurator von St. Leonhard, gestohlen worden war, für 8 Pfennige (100b).

Hagkma, der Jude, pfändet die Mobilien und das Haus des Cöntzman von Oltingen alias Spinner, sowie einen Garten (113).

Kirsma, der Jude, Sohn des Jeckli, fordert 2 Gulden 2 Pfd. auf 6 Ellen grünes und 3 Ellen graues Tuch von Keller von Pfirt (126).

Josept, der Jude, arretiert das Vermögen seines verstorbenen Tochtermannes Rubin (130).

Zum Jahre 1396 erwähnen wir folgende Urteile:

Jeckli, der Jude von Solothurn, muss dem Baumeister die Pfänder zu lösen geben, welche der verstorbene Arzt von Konstanz bei ihm versetzt hat (168).

Wilmi von Hasenburg, der Schneider, arretiert das Gut des Grafen Bernhard von Thierstein bei Jegkelin, dem Juden (195).

Herr Kutzer arretiert das Gut des Webers von Eggenheim bei Salmon, dem Juden (207).

Die Frau Wernlins, des Wachtmeisters, arretiert das Gut des Juden Heitzi von Hagendal bei Wetzol, dem Brotbecken (210).

Der Jude Isaac von Masmünster, wohnhaft zu Thann, hatte mehrere Ansprüche und Forderungen gegen Heinigki Humel. Er verspricht, denselben vor kein anderes Gericht ziehen zu wollen, als vor dasjenige des Schultheisen zu Basel (220). Diese Notiz beweist, dass auch fremde Juden mit Basler Bürgern in geschäftlicher Beziehung standen.

Die Tochter Salmons, des Juden, pfändet das Gut der Frau des Heili Külmus zu Vogelsprung (227).

Zum Jahre 1397:

Henman Hemsprune arretiert das Gut seines verstorbenen Bruders bei Hagkman, dem Juden (236).

Lienhart Riss arretiert das Gut des verstorbenen Immer, des Münzers, bei Cuntz Karrer und bei seinem Weibe, sowie bei dem Juden Moises, „der ein artzat ist“ (240).

Enderlin Brugger verspricht Rubin, dem Juden, V sch. C flor. an Hauptgut und an Schaden zu „lidigende und ze lösende, täte er daz nit, so mag er denne kouffere sinen hof ze gelichen wye als nu“ (248).

Rubin, der Jude, belegt mit Arrest Vassolcz güt im Hus zer Lieszenkelr, in Vasolcz hus und hinder Fricklin (249).

Rubin der Jude belegt mit Arrest Meister Ottemans seligen gut in seinem Hause (256).

Rubin der Jude bekennt, dass Cüni Hesslin von Wilen mit ihm abgerechnet habe wegen des Geldes, welches Vassolt seinetwegen bezahlt haben solle, nämlich 1 Pfd. und 5 Schilling Hauptgut, die bisherigen Zinsen betragen 5 β (260).

Aus den bekannten Prozessakten der Frau Ellina gegen die Frau des Juden Moyses ersehen wir, dass die geldsuchende Frau Ellina in das Haus der Jüdin kommt und ihr einen Mantel verpfändet (Steinberg a. a. O., pag. 38/39). Das wird wohl allgemein üblich gewesen sein, denn nur so vermögen wir uns die sehr häufige Erwähnung jüdischer Frauen als Handeltreibende zu erklären.

Die Ausübung der *Heilkunde* an Christen war den Juden nach den kanonischen Gesetzen ebenfalls verboten. In den Statutis Synodalibus Basiliensibus heisst es: Man soll keine Arznei von den Juden nehmen, noch in nähere Vertraulichkeit mit ihnen treten. Allein es ging auch mit diesem Verbote wie mit so vielen anderen, es wurde nicht beachtet, weil die Gewohnheiten und Bedürfnisse des täglichen Lebens stärker waren als alle noch so oft wiederholten Gesetze und Vorschriften.

Auch in Basel kümmerte man sich um dieses Verbot nicht. Wir haben bereits im ersten Teile eines Arztes „Jacob aus Basel“ Erwähnung getan, der im Jahre 1358 in Frankfurt wohnhaft ist. Im Jahre 1370 kommt Magister Jocetus oder Meister Josset als Arzt nach Basel. Josset, das ist Joseph oder der aramäische Name Jose, hatte vorher in Freiburg praktiziert. Bei seinem Wegzuge von dort sagt er die Stadt aller hieraus erwachsenen Ansprachen los. Dem betreffenden Schriftstücke hängen der Offizial, der Meister und Rat von Basel ihr Siegel an auf Bitten des Jocetus (U. B. IV, 321, Nr. 339).

Josset war von der Stadt Basel als Arzt angestellt. In den Finanzakten C I, 41 ff. (1371/2) heisst es: Geben Meister Josset dem Juden um sin recht XXV libr., ebenso zum Jahre 1373: Meister Josset dem juden dem arczat XXV \bar{n} umbe sin recht ze lone, 1374: Meister Jossat dem juden

umb sin recht XXV \bar{u} , 1376: Meister Jossat umbe sin arbeit XXX libr. Von da an wird er nicht mehr erwähnt. (Vgl. über Jossets Tätigkeit in Freiburg: Favre A., Les médecins juifs à Fribourg in Archives de la société du Canton de Fribourg t. VII, livre 1, u. Ochs, II, 448).

Der Nachfolger (und vielleicht ein Sohn) Jossets war Meister Gutleben. Nach Ochs II, 448 soll Gutleben schon im Jahre 1378 als städtischer Arzt in Basel angestellt gewesen sein, da zu diesem Jahre sich die Notiz finde: Geben meister Gutleben dem juden unserm artzet 18 \bar{u} von sines rechts wegen. Wahrscheinlich war er aber schon im vorhergehenden Jahre in Basel anwesend. Von nun an geschieht seiner in den Finanzakten regelmässig Erwähnung. Im Jahre 1379 erhält er 24 Gulden = 19 Pfd. 4 β , im Jahre 1380 erhält er 67 Flor. = 57 $\frac{1}{2}$ \bar{u} 2 β .

Am 26. November 1398 bestellten der Burgermeister Arnold von Berenvels und der Rat den Meister Gutleben als Wundarzt auf 10 Jahre um 50 Gulden jährlich. Er erhält alle Rechte und Freiheiten gleich den anderen Bürgern, doch soll weder er, noch sein Weib, noch seine Hausgenossen auf Wucher leihen. Wenn aber andere Juden sich in der Stadt niederlassen und es wird ihnen das Recht gewährt, Geld zu verleihen und dergleichen, so soll dasselbe Recht auch ihm gewährt werden. Einem fremden Juden darf er nur am Tage zu essen geben, über Nacht darf er ihn nur halten mit Erlaubnis des Rates. Ansprüche von ihm und gegen ihn sollen auf dieselbe Weise geurteilt werden wie diejenigen anderer Bürger (U. B. V, 262, Nr. 243).

Gutleben wirkte als Arzt bis zum Jahre 1405/6. Zu diesem Jahre heisst es in den Finanzakten C I, pag. 42: So sind geben Meister Gutleben und sin frowen XLIII libr. ergangen lones. Er muss also etwa Mitte April 1406 gestorben sein.

Von 1398–1406 war demnach Gutleben der einzige Jude, der in Basel wohnte. Nun haben wir oben einen Grabstein erwähnt, der noch jetzt im Frey-Grynäum eingemauert ist und als Datum den 11. Marcheschwan 164, das ist 27. Oktober 1403, trägt. Der Name des Verstorbenen

lautet Joseph, Sohn des Jechiël. Es ist kaum anzunehmen, dass im Jahre 1403 noch auswärtige Juden ihre Toten in Basel begraben haben, also kann dieser Joseph nur zur Familie des Arztes Gutleben gehört haben, und die Vermutung liegt nahe, dass er dessen Sohn war, dann wäre also Jechiël der hebräische Name Gutlebens gewesen, und das ist ebenfalls in hohem Grade wahrscheinlich. Wahrscheinlich ist ferner, dass Joseph, der Sohn Gutlebens, nach seinem Grossvater genannt wurde, und daher haben wir die Vermutung ausgesprochen, dass Gutlebens Vater eben sein Vorgänger, der Meister Josset, gewesen ist.

Noch im Jahre 1410 (Aug. 6) wird vom Bürgermeister und Rat zu Basel ein jüdischer Arzt angestellt, allerdings blos auf 3 Monate; es ist der „fürsorgliche und erfahrene Magister Helyas Sabbati aus Bonn, doctor artium et medicine“. Auch ihm wird gestattet, zu verweilen, zu gehen, zu tun für sein Bedürfnis, was ihm gut scheint (Beil. XX). Das ist aber auch alles, was wir von ihm wissen.

Eine Notiz in Finanzakten N I¹ fol. 3 beweist uns übrigens, dass es in Basel ausser dem von der Stadt angestellten jüdischen Arzte zeitweilig auch noch andere jüdische Aerzte gegeben haben muss. Die betreffende Notiz stammt aus dem Jahre 1392 und lautet: Abraham der jude der artzatz git 12 guldin von dem huse ze zinse, alle fronvasten 3 gulden. Aus einer anderen Stelle (fol. 9) erfahren wir, dass der Stadtschreiber dem Rate „von Abrahams dez juden artzatz wegen IIII gulden schuldet“. Den Arzt Moises haben wir schon oben zum Jahre 1397 aus dem Urteilsbuche erwähnt.

Es versteht sich von selbst, dass auch in Basel die wirtschaftliche Betätigung der Juden durch *bestimmte Gesetze geregelt war*. Die Vermutung liegt nahe, dass der Stadtmagistrat gleich bei der Aufnahme der einzelnen Juden die Bedingungen festsetzte, welchen sie sich zu unterwerfen hatten. Es ist eine Art Mietsvertrag, welcher zwischen beiden Parteien abgeschlossen wird. Die Stadt ist gleichsam der Hauswirt und der Jude der Mieter. Die Stadt gewährt dem Juden das Recht, sich in ihren Mauern häuslich niederzulassen und schreibt ihm vor, wie er sich während seines

Aufenthaltes zu benehmen habe. Sie erhält dafür einen Mietzins, d. h. eine jährliche Abgabe, welche je nach den Vermögensverhältnissen, bezw. der Anzahl der Familienangehörigen wechselt. Daneben hatte die Stadt noch mehrere andere Vorteile von den Juden. Sie mussten eine Art Patentsteuer entrichten von jedem Geschäft, welches sie abschlossen. Daher begegnet uns in den Jahresrechnungen sehr oft der Vermerk: Von den Juden die gedinget hant. Im Jahre 1370/1 belief sich der Gesamtertrag dieser Steuer auf 454 fl. Auch die Straf gelder fielen der Stadt zu.

Das Verhältnis zwischen der Stadt und den Juden wurde bezeichnet durch den Ausdruck „Bürger“. Sobald der Jude seinen Aufnahmebrief erhalten hatte, war er ein Bürger der Stadt Basel, allerdings in einem ganz anderen Sinne, als dieses Wort sonst gebraucht wird; denn auch als Bürger bleibt der Jude ein Jude, d. h. ein Fremder, ein mit der Stadt eben nur in einem Mietsverhältnisse stehender Einwohner. Wenn also z. B. Moyses der Jude ein Bürger der Stadt Basel genannt wird, so besagt das nur so viel, dass der Jude Moyses das Recht hat in Basel zu wohnen (vgl. a. Stobbe, a. a. O., pag. 39).

Wenden wir uns nunmehr zu den gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Juden in Basel in Geltung waren. Als Hauptquelle dient uns dabei der Aufnahmebrief, welcher der Slemme, der Witwe des Moyses von Colmar, ihrem Oheime Joseph von Reichenweier und ihrem Hausgesinde im Jahre 1386 gegeben wurde (U. B. V, pag. 92; die Uebersetzung der auf der Rückseite stehenden Wörter lautet: Das ist eine versiegelte Abschrift von den Gesetzen vom Jahre 146 (1386), 5. (Tag) der Pericope Schofetim (Donnerstag den 5. Ellul 5146 = 2. August 1386); im U. B. ist die Sache falsch erklärt). Ausserdem lässt sich aus anderen Urkunden noch manches anführen. Die erste, allgemeine Bestimmung in dem genannten Aufnahmebriefe lautet, dass die Juden dieselben Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten haben sollten wie die anderen Bürger; seien es Christen oder Juden. Selbstverständlich sollte damit keineswegs die Gleichstellung zwischen Juden und Christen ausgesprochen

werden. Vielmehr ist dabei mehr an die negative Seite der Sache zu denken: die zu Bürgern Aufgenommenen sollten keinen Ausnahmegesetzen unterworfen werden, sondern die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der anderen Bürger, seien es Christen oder Juden, sollten auch für sie Geltung haben. In ihrer Eigenschaft als Juden aber hatten sie sich auch dem Judenrechte oder der Judenordnung zu fügen.

Dieses Judenrecht, das wir uns wohl kaum kodifiziert zu denken haben, bezog sich auf den Handel und auf die Gerichtsverhältnisse der Juden. Bezüglich des Handels verlautet in Basel nichts von einer beschränkenden Bestimmung. Die Juden dürfen ihr Geld ausleihen, wem sie wollen, auch kaufen und verkaufen und ihr Gut anlegen, wie es ihnen nützlich dünkt. In anderen Städten war es ihnen verboten Kaufmannschaft zu treiben, sie dürfen weder Wein noch Bier den Christen ausschenken, noch Gewürz nach dem Gewicht verkaufen (Stobbe, pag. 65). Allerdings haben wir gesehen, dass die Juden in Basel von ihrer Freiheit wenig Gebrauch gemacht haben. Sie waren zum überwiegendsten Teile Geldausleiher; und zwar liehen auch sie zumeist ihr Geld auf Pfänder aus. Dafür galten folgende Regeln:

Nach einer weit verbreiteten Rechtsauffassung hatte im Mittelalter der Schuldner das Recht, durch einen Eid das Schuldverhältnis abzuleugnen und jedes Beweismittel des Gläubigers auszuschliessen. Besass jedoch der Gläubiger ein Pfand, so konnte er, wenn er auf Rückgabe desselben in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Schuld durch seinen Eid auf dem Pfande erhärten. Der jüdische Gläubiger stand insofern noch günstiger da, als er nicht blos die Höhe der Schuldsomme, sondern auch noch der Zinsen beschwören durfte (Stobbe, pag. 118). Nach diesem Prinzip wurde auch in Basel verfahren. So wird nach dem Urteilsbuch (f. 87) im Jahre 1397 Salmon dem Juden ein silbernes Halsband oder 4 Pfd. samt den rückständigen Zinsen zugesprochen von J. Münch.

Nun kommt aber auch ein entgegengesetzter Fall vor, dass nämlich der jüdische Gläubiger zur Rückgabe eines

Pfandes in Anspruch genommen wird, während er bestreitet, ein solches empfangen zu haben. Ein Beispiel dafür bietet der schon erwähnte Prozess der Frau Ellina, der Gattin des Schenkwirtes Peter von Waltkilchen in Basel gegen die Frau des Juden Moyses von Basel. Erstere behauptet nämlich der letzteren einen Mantel von braunblauer Farbe im Werte von 3 $\frac{1}{2}$ Pfd. Angster für 10 Schilling der vorgeannten Pfennige zum Zins von 6 Schillingen verpfändet zu haben. Die Beklagte jedoch will diesen Mantel nicht erhalten haben. Nun wissen wir zwar nicht, wie dieser Streit entschieden wurde, da die Urkunde in der Mitte abbricht, aber aus dem Gang der Verhandlungen ist zu ersehen, dass der Klägerin die Beweislast übertragen wird, wenn auch die Beklagte gleich der Klägerin den Schwur leisten muss „de calumpnia vitanda et veritate dicenda“. Allgemein lautet die Bestimmung für derartige Fälle folgendermassen: „So denne wer einen juden beklaget, das er ime habe phender gesetzt, und der jude nut logenet, er habe im dicke phender gesetzt und habe im ôch die geben wider zu lösende und si unschuldig, das er dehein phant me von ime habe, da sol die unschulde an dem juden stan. were aber das die räte umb dirre stücken deheins hie nach ût erkanten, das si besser duchte, das mögent si wol tûn“. (Schnell, J., Rechtsquellen von Basel, I, 34).

Tatsächlich finden wir auch im Urteilsbuch (f. 77 a zum Jahre 1395) die Entscheidung, dass der Frau des Juden Menlin der Eid übertragen wird „das ir Berczschi Kibis wip nit gesezset habe daz tûchli darumb sie dieselben juden anspricht so ir versetzt sôlte haben“.

Dagegen entspricht der zweiten Alternative die folgende Entscheidung: Burgkli Bösinger v. Blumenberg verlangt von dem Juden Binal vier Gulden, die er für ihn gezahlt habe wegen „thurnlösung und ouch von anderen Sachen wegen“. Der Jude sagt, er sei nichts schuldig; was er getan, habe er aus Zwang getan. Burgkli muss Zeugen bringen (Urteilsb. fol. 113). Es scheint hier also eine Einwirkung des talmudischen Rechtsprinzips vorzuliegen, nach welchem stets der Kläger den Wahrheitsbeweis zu erbringen hat.
(המוציא מחבירו עליו הראיה)

Noch in einem anderen Falle erkennen wir die Einwirkung der talmudischen Rechtsauffassung. Nach altdeutschem Recht muss nämlich, falls ein Pfandobjekt durch Zufall untergegangen ist, der Gläubiger, gleichviel ob Jude oder Christ, den Wert des Pfandes dem Schuldner ersetzen. Nach talmudischer Auffassung hingegen hat der Pfandinhaber einzustehen für Abhandenkommen des Pfandes. Demgemäss bestimmt auch der oft zitierte Aufnahmebrief: Wenn ein Jude ein Pfand verliert, soll er schwören, wieviel es wert war, und soll dem Eigentümer soviel herausgeben als der Wert die geliehene Summe übertrifft. Der Jude trägt also als Pfandinhaber die Gefahr (vgl. Stobbe a. a. O., pag. 126 u. 246).

Auf ein besonderes jüdisches Recht geht auch die Tatsache zurück, dass der Jude eine Sache, die ihrem Eigentümer auf unrechtmässige Weise abhanden gekommen ist, nicht anders herauszugeben braucht als wenn ihm der klagende Eigentümer Ersatz dafür leistet, was er selbst, der momentane Besitzer, dafür bezahlt hat. Diese Auffassung widerspricht sowohl dem römischen wie dem altdeutschen Rechte, war aber für die Juden schon seit früher Zeit und fast allgemein in Geltung (vgl. Stobbe, a. a. O. pag. 119 ff.). Für Basel finden wir dieses Prinzip durch zwei Beispiele bestätigt. Jeckli, der Jude, muss dem Jo. Gartener, dem Verwalter von St. Leonhard, einen Hafan herausgeben, welcher ihm gestohlen worden war, für acht phen (Urteilsbuch fol. 100 b). Der Tochter desselben Jeckli von Solothurn war ein Hafan versetzt worden, welcher dem Bermender gestohlen worden war. Nun wird bestimmt, dass der Bermender den Hafan lösen soll um das Geld, wofür er versetzt worden ist, ohne dass die Jüdin Zins bekommt. Der Bermender muss schwören, dass der Hafan ihm gehöre, und die Jüdin muss schwören, dass der Hafan um so viel Geld versetzt war, als sie ihn zu lösen gibt (ib. fol. 153). Dass die Jüdin nur das Kapital nicht aber die fälligen Zinsen fordern kann, entspricht einem ebenfalls fast allgemein gültigen Rechtssatze (vgl. Stobbe, a. a. O. pag. 121 und 242).

Vermöge dieses Rechtes war den Juden das Pfandnehmen in unbeschränktem Masse freigestellt, und war dies

tatsächlich eine grosse Vergünstigung des jüdischen Gläubigers gegenüber dem christlichen, es ist daher kein Wunder, wenn die Kirche an einzelnen Orten dagegen protestierte, aber sie vermochte nichts auszurichten, da es ja auch im Interesse der Christen lag, die Juden in dieser Beziehung bei ihrem Rechte zu lassen. Denn war der Satz einmal anerkannt, so fand der Christ, welcher, um zu Gelde zu kommen, für seine Sachen einen Käufer oder Darlehensgeber suchte, wohl leichter einen Juden, welcher ihm das gewünschte Kapital zahlte, da derselbe nicht zu befürchten hatte, dass plötzlich Jemand mit Ansprüchen auftreten und ihm das Pfand oder die verkaufte Sache ohne Ersatz fortnehmen würde. In einer Beziehung waren aber die Juden dennoch einer Beschränkung unterworfen: sie durften keine Kirchengewänder und keine nassen und blutigen Gewänder als Pfänder annehmen. (Vgl. die ausführliche Erklärung für dieses Verbot bei Stobbe a. a. O. pag. 123—125).

In dem Aufnahmebrief heisst es daher, dass die aufgenommenen Pfänder nehmen dürfen, mit Ausnahme von blutigen Sachen, Kelch, Altargegenständen, nassen Tüchern und nassen Hüten.

Bezüglich des Verkaufs der Pfänder bestimmten einzelne Rechte, dass der Jude erst Jahr und Tag nach der Eingehung des Schuldverhältnisses das Pfand zu Gelde machen darf. In Basel hören wir davon nichts. Der Aufnahmebrief besagt vielmehr, der Jude dürfe seine Pfänder „mit Gericht“, d. h. wohl nach vorhergegangener Kündigung vor Gericht, verkaufen. Wollte ein Jude die Stadt verlassen, so musste er seine Pfänder in einer Frist von 2 Monaten von der Kanzel herab verkünden lassen. Nach Ablauf der 2 Monate durfte er mit seinen Pfändern tun, was er wollte.

Schliesslich hätten wir noch zu erwähnen, dass es auch in Basel üblich war bei den Juden Geld auf Schaden aufzunehmen. Wir lesen im Urteilsbuch (fol. 241): Do wart erkent Peter Ospernelles seligen wip von Enderlin Bruggers wegen nach der kuntschaft so darumb verhört ist, das er abtragen sol die XX ũ u. XXX β Basler Ⓢ so der egenant

ir man selig *uff sinen schaden genomen hett* mit dem wücher so ouch daruff gängen ist nach des briefes sage so Rubin der Jude inne hett und ouch vor gericht gelesen ist.

Nach Stobbe (l. c. pag. 114 ff.) ist dieser Ausdruck folgendermassen zu erklären: Bei dem geringen Kredit, welchen im Mittelalter der Einzelne für seine Person besass, war es gebräuchlich, in den Schuldverschreibungen dem Gläubiger eine grosse Zahl von Sicherungsmitteln für seine Forderung zu gewähren. Der Schuldner stellte mehrere Bürgen, er verpfändete dem Gläubiger bewegliche und unbewegliche Güter usw. Sehr häufig geschah es auch, dass der Schuldner dem Gläubiger erlaubte, wenn der Termin für die Zahlung der Schuld verstrichen sei, das Geld auf seine, des Schuldners, Rechnung bei irgend einem Kapitalisten, besonders bei Juden, aufzunehmen und diesem zugleich für das empfangene Geld Zinsen, Schaden, zu versprechen. Der Gläubiger, welcher das Geld aufnahm, war jetzt dem Juden für Kapital und Zinsen verhaftet, konnte aber von seinem Schuldner verlangen, dass er ihn schadlos halte und diejenigen Bedingungen ihm gegenüber anerkenne, welche der Gläubiger selbst dem Juden, resp. einem christlichen Kapitalisten gegenüber hatte eingehen müssen, um das Geld zu erhalten.

Auf Grund dieser Erklärung hätten wir demnach unseren Fall so aufzufassen: Enderlin Brugger hatte von Peter Ospernell, resp. von dessen Witwe Geld geliehen und dabei erlaubt das Geld auf seinen Schaden zu nehmen, d. h. der Gläubiger sollte das Recht haben, wenn der Termin für die Zahlung der Schuld verstrichen sei, das Geld auf des Schuldners, also Enderlin Bruggers, Rechnung bei einem Kapitalisten aufzunehmen und diesem für das empfangene Geld Zinsen zu versprechen. Ein schriftlicher Vertrag scheint nicht aufgerichtet worden zu sein, dagegen wurde die Richtigkeit der Tatsache durch Zeugen bewiesen. Der Termin verstrich, ohne dass die Schuld bezahlt war. Daher nahm Peter Ospernell bzw. seine Witwe das Geld auf bei dem Juden Rubin; dem er einen Schuldschein übergab. Dieser wurde vor Gericht gelesen und Enderlin Brugger

zur Bezahlung seiner Schuld verurteilt samt den fälligen Zinsen.

Aus alledem ergibt sich, dass die Juden in Basel für ihre kommerzielle Betätigung ausgedehnte Rechtssicherheit genossen. Doch lag die Gefahr nahe, dass von seiten einer anderen Behörde, einer geistlichen oder weltlichen, irgend eine Bestimmung getroffen werden konnte, welche die Juden in ihrem Handel einschränkte. Daher wurde in dem Aufnahmebrief von seiten des Rates die Zusicherung erteilt, dass bezüglich der von den Juden zu kaufenden Güter Niemand in der Stadt irgend eine Satzung, Gebot und Bann aufsetzen solle, um sie dadurch zu schädigen, anders als gegen Christen.

Mit dieser letzteren Bestimmung kommen wir zugleich auf ein anderes Gebiet, auf das der *Jurisdiction* oder der *Gerichtsverhältnisse*. Es war der Rat, welcher die Juden in Basel aufgenommen hatte. Der Rat war daher allein befugt ihnen Gesetze vorzuschreiben. Der Rat war gleichsam der Hauswirt, der Jude der Mieter, von diesem Gesichtspunkte aus haben wir die handelsrechtlichen Bestimmungen verstanden und müssen wir auch die Gerichtsverhältnisse betrachten.

In dem Aufnahmebrief der Slemma wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Juden von keinem Bürger vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfen, sondern nur vor den Schultheiss oder in der Judenschule zu Basel. Wenn sie von einem Fremden vor ein geistliches Gericht geladen werden, soll der Rat und die Bürger ihr Möglichstes tun, um ihnen dagegen zu helfen.

Es liegt ausser allem Zweifel, dass mit dieser Zusicherung nichts anderes als eine Beschützung der Juden vor Unrecht bewerkstelligt werden sollte, da nur auf diese Weise der Zusatz „oder in der Judenschule“, d. h. vor dem Rabbiner, zu erklären ist. Der Schultheiss, und natürlich auch der Rabbiner, hatte ein Interesse daran, dass den Juden Recht und Gerechtigkeit widerfahre; daher wurde ihm die Jurisdiction über sie übertragen. Aber es scheint dies nur fakultativ gewesen zu sein, denn in einem anderen Satze

desselben Aufnahmebriefes heisst es: Wer gegen einen Juden einen Rechtsanspruch hat, soll ihn in ihrer Judenschule verklagen, wie es von Alters her Brauch ist. Also scheint das Herkommen gewesen zu sein, dass die Juden auch in Basel, wie an vielen andern Orten (vgl. Stobbe, l. c. pag. 141 ff.) ihre eigene Gerichtsbarkeit besaßen und zwar nicht nur, wenn beide Parteien Juden waren. Später aber wurde bestimmt, dass ein Jude auch vor dem Schultheiss verklagt werden könne, nicht aber vor einem geistlichen Gericht.

Selbstverständlich war auch diese letztere Klausel nur im Interesse der Juden den Aufnahmebedingungen hinzugefügt. Wenn demnach der Jude damit einverstanden war, so konnte er sehr wohl auch vor einem geistlichen Gerichte verklagt werden. Ein Beispiel hierfür haben wir in dem Prozess der Frau Ellina gegen die Frau des Juden Moyses von Basel, der sich vor dem Offizial der bischöflichen Kurie abspielt.

In Streitsachen zwischen den Juden und dem Rate waren die Landgerichte zuständig, da dies auch für die Christen der Fall war.

Weit günstiger stand sich in dieser Beziehung der Jude gegenüber dem Christen, insofern es ihm freistand denselben vor Gericht zu laden, wo es ihm beliebte. Das konnte unter Umständen zu ganz beträchtlichen Unkosten führen und es dem Christen unmöglich machen zu seinem Rechte zu gelangen. Daher kommt es vor, dass Christen sich von Juden die eidliche Versicherung geben lassen, dass sie sie nicht vor auswärtige Gerichte laden werden. So erklärt Merkelinus Mennelinus, dass er Basler Bürger nur in Basel vor Gericht nehmen wolle (U. B. V, 186) und nach dem Urteilsbuch (fol. 210) schwört der Jude Isagk von Masmünster, dass er Heiniggin Hummel vor kein anderes Gericht nehmen will als vor den Schultheiss von Basel.

Hinsichtlich der Zeugnisfähigkeit scheinen die Juden in Basel keinerlei Beschränkungen unterworfen gewesen zu sein. Wollte dagegen ein Christ gegen einen Juden eine Klage vorbringen, so musste er mindestens zwei ehrbare, unbescholtene Zeugen aufstellen, einen Christen und einen

Juden. Ihren Eid leisteten die Juden in der Regel wohl in der „Judenschule“. Auch können sich die Juden sowohl als Beklagte (vgl. Prozess der Ellina gegen die Frau Moyses) wie auch als Kläger durch einen Anwalt vor Gericht vertreten lassen (Rubin der Jude, gibt dem Sräglin Vollmacht: „agendi, petendi etc. in omnibus causis pertractandis coram sculteto Basiliensi; nach Urteilsbuch fol. 253).

Wie in zivilrechtlicher so wurde auch in *strafrechtlicher* Beziehung an dem Prinzip festgehalten, dass der Jude nach demselben Masstab zu behandeln sei wie der Christ. Daher heisst es ausdrücklich in dem Aufnahmebrief: Wenn der Jude als schuldig befunden wird, soll er nicht höher bestraft werden als ein Christ. Allein es darf dabei doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch in dieser Hinsicht der Jude immer Jude blieb und demgemäss behandelt wurde. Wie an vielen anderen Orten wurden auch in Basel Leibes- und Lebensstrafen an den Juden in schimpflicherer und entehrenderer Weise vollzogen. Sie wurden nicht am Halse aufgehängt, sondern an einem Fusse, also kopfabwärts, neben zwei Hunden. So wird in den Basler Chroniken (VI, 262) berichtet: Anno 1374 uff zinstag nach cruczis was der 9. tag meyens ward zu Basel ein Jude gehenkt an die füez, und zwen hund neben ihm. Weiter wird dann erzählt, wie er am 3. Tage verlangte, man sollte ihn am Halse hängen wie einen Christen, da er sich taufen lassen wolle. Das geschah. Darauf hing er noch 13 Tage, bis Pfingsten. Da ging die Frau von Ratzenhusen und andere Frauen vom Adel und sonst hinaus, nahmen ihn vom Galgen, entfernten die Würmer mit Nadeln und Stecknadeln aus seinem Körper und wuschen ihn mit Wein. Als man das Tor öffnete, trugen sie ihn in ein Haus, wo er bald darauf starb. Er wurde in der Peterskirche begraben.

Ferner kommen in Basel folgende Kriminalfälle vor:

Im Jahre 1377 wird ein Jude (Mathis Eberlin) verbannt, weil er am Karfreitag „Unser Frauen Klage lästerlich gelesen hatte“ (Ochs II, 361).

Ein anderer Jude hatte „von der heiligen jungfrowen sant Katherinen vast übel und ungewöhnlich gerett und die

gescholten“. Er wurde um 500 Gulden bestraft. Das Geld wurde dem Augustinerkloster überwiesen, damit sie in ihrer Kirche eine Frühmesse lesen sollten, auf dass Handwerker und Dienstboten derselben beiwohnen könnten (U. B. Bd. V, pag. 226). Der betreffende Altar war unter der Benennung „Juden-Altar“ bekannt (Fechter, Topographie, pag. 24).

Dem Vivelin (nicht Umelin), dem Sohne der Mennlerin, war im Jahre 1382 der Pferdehandel untersagt worden, er sollte nur für seinen Privatgebrauch Pferde kaufen dürfen. Trotz dieses Verbotes hielt er sich einen eigenen „Rosstuscher“ und kaufte und verkaufte Pferde. Daher sollte er sein Bürgerrecht verlieren und auch nie mehr als Bürger aufgenommen werden, auch darf er nicht mehr in die „Schule“ kommen und soll man ihm auch kein Fleisch mehr geben. Von späterer Hand wurde zu diesem Urteil hinzugefügt: Man mag in och wol ze burger empfahen, wenne er darumb git vierhundert guldin (Leistungsbuch fol. 102 a).

Item Menlin, der Jude von Walczhut, sol fünf iare vor den krützen leisten dar umbe daz er den von Röschenz den racsherren an den hals slüg und in wolt han gefangen, wol mag er die selben fünf iar abkouffen mit hundert guldin. Decretum fuit feria secunda post Galli anno predicto (1382). Non iuravit (Leistungsbuch fol. 103 b).

Item ein ander Jude von Waltzhüt sol liggen in der keffien XIII tag, dar umbe daz er nachtes nach dem glöggli gieng und ein langg messer trüg und sprach zü Cünzzman Luft er gebe umb in noch umbe sin herren nützit, und sol dar nach vor den krúczen leisten und nüt wider in komen er gebe denne vor zwenczig guldin und nüt minder. Actum quarta post Othmari. Juravit. (ib).

Item die grosse judin sol ein mile und eweclich vor unsern crützen leisten, dar umbe, daz sie dicke meyneidig worden ist und erbern lüten für ire phender swür die doch darnoch hinder ir funden wurdent. Juravit Symonis et Jude 1384 (Leistungsbuch fol. 108).

Item Bôs Eberlin der jude sol vor unsern krúczen leisten fünf mile und fünf iare, umbe daz er in grossem lúnden

ist wie er ein unredlich jude sie. Juravit terciã ante Martini 1384 (ib).

Die Brüder des Merkelinus, des Sohnes des Mennelin, haben sich ein Vergehen zu schulden kommen lassen. Zur Strafe dafür werden ihnen die Schuldscheine abgenommen, welche sie gegen Basler Bürger haben. Sie werden dem Merkelinus ausgehändigt, nachdem er sich eidlich verpflichtet hat, dieselben seinen Brüdern nicht übergeben zu wollen (U. B. Bd. V, pag. 200).

Zum Jahre 1394 heisst es im Leistungsbuch II, 13 v: Gengenbachs tochter sol in die keffen geleit werden und darnach fünf jar und fünf mile vor den crúzen leisten umb daz sie heimlichen einen juden hat geheissen komen in iren garten und der ouch darin kam und sich zesamen in daz húselin so in dem garten ist beslussent, und kuntlich worden ist, daz si den juden kuste und er si darnach — und uff ein stund by einander zúgetaner thüren warent, als wänlich ist nach dem das si der jude die wyl gemynt habe.

Item der Jude, der Robins knecht waz, sol drie tag nach einander mit einem juden hüttelin in dem halsysen stan — — und darnach ewiklichen und fünf mylen vor den crúzen leisten.

Ennelin von Schopfhein, die Gengenbachs jungfrowe war und bei der Sache hilflich und wissend gewesen, sol zwey jare und ein mile vor den crúzen leisten.

Im Jahre 1396 (fertia tertia ante Hyl.) wird Kirsman bestraft um 21 Pfd. einen Helbling „von der gewicht wegen als digk sich daz erfindet das er denne gewegen hett uber XIII \bar{w} “ (Urteilsb. fol. 144).

Anderseits wurde aber auch gegen die Christen mit Strenge verfahren, wenn sie sich gegen die Juden etwas zu schulden kommen liessen, wie die beiden folgenden Beispiele beweisen: Item Cüntzman Rüdins sun von Zürich und Hensli Rübers knecht habent nachtes der Mennlin der jüdinnen mit steynen in ir hus geworffen und sullent darumb zwey jare vor den crúzen leisten und swürent uff den einstag nach des heiligen crúzes tag als es funden wart. Anno etc. LXXXI (Leistungsbuch fol. 93 b).

Item Spisselins wib des müllers het Robins des Juden kint mit ein stein geworffen und sol man es ervarn an Gütleben dem juden, ob es ein wunde sie, und emphellent es dem núwen rate (ib. fol. 100 b).

Ueber die *soziale* Lage der Juden in Basel besitzen wir zwar nur wenig Nachrichten, aber sie genügen, um uns zu zeigen, dass auch in dieser Beziehung in Basel manches besser war als anderswo. So wird in dem Aufnahmebrief der Slemma vom Jahre 1386 bestimmt: Man soll den Juden Fische und anderes Gut zu kaufen geben, und Fleisch sollen ihnen die Metzger geben nach ihren Sitten und Gewohnheiten, also ohne jede Beschränkung. In vielen anderen Städten aber durften sie in der Fastenzeit keine Fische kaufen, um den Preis derselben nicht zu verteuern, oder überhaupt auf dem Markte keine Fische anrühren, bis sie sie gekauft hatten. Das von den jüdischen Metzgern geschlachtete aber für sie unbrauchbare Fleisch musste auch in Basel ausserhalb der „Schalen“ verkauft werden (Ulrich, pag. 188). An anderen Orten aber durften die Christen solches Fleisch überhaupt nicht kaufen (Stobbe, pag. 171).

Die Französin Mechthildis, die bei der Frau des Juden Moyses in Diensten stand, und die wir bei Gelegenheit des Prozesses der Ellina kennen gelernt haben, war ohne Zweifel eine Christin.

Das Tragen von besonderen Abzeichen war natürlich auch für die Juden in Basel geboten. Aber der weiter unten zu besprechende Brief des Königs Wenzel beweist, dass diese Vorschrift hier, wie übrigens noch an mehreren anderen Orten, so gut wie gar nicht beachtet wurde. Es geht im Gegenteil daraus hervor, dass viel Luxus getrieben wurde.

Das Verbot, dass die Juden in der Charwoche sich nicht auf Märkten und Plätzen zeigen sollten, wird wohl auch in Basel in Geltung gewesen sein. Mit Sicherheit aber ist dies aus dem Umstande, dass Mathys Eberlins Sohn am Charfreitag in seines Vaters Haus sass, als er blasphemische Aeusserungen tat, keineswegs zu schliessen.

Aus der Tatsache, dass der Rat einzelne Juden immer und immer wieder zu Finanzleuten benutzte, dass er wiederholt Juden als Stadtärzte anstellte, geht mit Sicherheit hervor, dass von seiten der Bürgerschaft ihnen kaum Beschränkungen auferlegt wurden in sozialer Hinsicht. Es spricht Alles dafür und nichts dagegen, dass der Verkehr zwischen Juden und Christen ein durchaus friedlicher und erträglicher war. Die Geistlichkeit mag dies wohl nicht gerne gesehen haben, aber es ist kaum wahrscheinlich, dass sie ihre Wünsche in besonderem Masse durchzusetzen vermocht hat.

Einen deutlichen Beweis für den intimen Verkehr der Juden mit der christlichen Bevölkerung bildet auch das häufige Vorkommen deutscher Namen, das wir auch in Basel beobachten können. Es waren dies die bürgerlichen Namen, die sie nicht nur im Verkehr mit der Aussenwelt trugen, sondern auch unter sich im gewöhnlichen Leben, nur bei gottesdienstlichen Handlungen wurden hebräische resp. hebraisierte Namen angewendet. So ist auch das Vorkommen zweier Namen für eine und dieselbe Person in der Urkunde vom Jahre 1386 (U. B. V, 78) zu erklären und nicht wie Socin, A., *Mittelhochdeutsches Namenbuch*, pag. 564, die Sache aufgefasst hat. Der Name Werura (nicht Freida) ist der religiöse, Zage der profane. Zur Erklärung des Ursprungs und der Entwicklung der jüdischen Namen sei hiermit noch auf Zunz, *Namen der Juden*, Leipzig 1837, verwiesen.

Alles, was wir im Vorhergehenden über die äussere Stellung der Juden in Basel gehört haben, bezog sich auf ihr Verhältnis zur Stadtverwaltung. Bürgermeister und Rat hatten ihnen die Niederlassung in Basel erlaubt und auch die Bedingungen festgesetzt, unter denen sie dortselbst Leben und Handel treiben durften. Nun waren aber die Juden eine besondere Art von Menschen, wenn man so sagen darf. Sie konnten nicht frei über sich verfügen. Sie waren Eigentum des Kaisers, seine Kammerknechte, wo immer sie auch sich aufhielten. Daher müssen wir auch das Verhältnis der Juden in Basel zum Kaiser in Betracht ziehen. Selbstverständlich spielt auch in dieser Beziehung die Stadtverwaltung wiederum eine sehr wichtige Rolle.

Es ist kaum wahrscheinlich, dass Bürgermeister und Rat, als sie die ersten jüdischen Familien aufnahmen, die kaiserliche Regierung um Erlaubnis dazu gefragt haben. Die Juden zahlten vermutlich ihre Reichssteuern weiter, und das war genug. Als aber Kaiser Karl IV. im April des Jahres 1365 nach Basel kam, und ihm und seinem Gefolge alle Ehren erwiesen wurden, da zeigte er sich u. a. dadurch erkenntlich, dass er laut Urkunde vom 30. April 1365 dem Burgermeister, dem Rat und den Burgern der Stadt Basel befahl, die Juden, seine Kammerknechte, „die jetzund inwendig Basel sitzent und die hienach daryn ziehent und da sesshaft werden, getruwelich ze schirmen und ze fristen, und dass sie die Stüren niessen, als sie bescheidenlich dungket, und dass dieselben Juden, unser Kammerknecht, die also bi in sesshaft sind niemand anders furbas gebunden sollent si ze dienende noch ze gebende wider ihren Willen, und soll diz wären als lange untz Wir oder unser Nachkomen am Riche daz widerrufen und darnach in daz nächste ganze Jahr (U. B. IV, 258 Nr. 287).

Man vermisst in dieser Urkunde eine Angabe darüber, an wen die Juden in Zukunft ihre Reichsteuer zu bezahlen hätten. Allem Anscheine nach sollte jedoch nur der status quo bestätigt werden. Die Basler hatten Juden aufgenommen ohne des Kaisers Erlaubnis. Der Kaiser hätte ihnen dies verbieten können, er tat es jedoch nicht, sondern gewährte ihnen das Recht, sowohl die bereits dort sesshaften, wie auch die noch später sich dort niederlassenden Juden zu nutzen und zu niessen, d. h. zu besteuern. Von einer Ueberlassung der Reichsteuer ist aber nicht die Rede; die Basler scheinen sich jedoch auch diese angeeignet zu haben. Das führte zu einem Streite.

Am 30. Juni 1365 starb der Bischof Johann Senn. Ihm folgte im darauffolgenden Jahre Johann von Vienne, ein äusserst gewalttätiger, tyrannischer Charakter, dem jede freie Regung seiner Untertanen zuwider war. Das Bistum Basel war tief verschuldet und hatte seine meisten Rechte eingebüsst. Johanns Bestreben war nun darauf gerichtet, den alten Glanz des Bistums wieder herzustellen, wie es unter Heinrich von Thun gewesen war. Sein erster Schritt

war gegen die städtische Freiheit gerichtet, und bei Karl IV. fand er mit seinen Beschwerden Gehör. Doch hatte das weiter keine Folgen von Bedeutung, und durch Umsicht von seiten des Rats konnten solche Angriffe unschädlich gemacht werden. Da zog der Bischof auch noch den Herzog Leopold von Oesterreich in den Streit hinein, und das gab der Sache eine ganz neue Wendung.

Herzog Leopold erfreute sich hoher Gunst und Freundschaft seines Verwandten Karls IV. Gerade in der Zeit, wo Basel sich den Kaiser durch des Bischofs Beschwerden ungünstig gestimmt sah, dehnte Herzog Leopold seine Besitzungen in Basels Nähe durch die Erwerbung Freiburgs i. B. aus. Aber auch in seinen eigenen Mauern entstand Hader und Zwiespalt zwischen Adel und Bürgerschaft. Der Bischof stand auf seiten des Adels und wurde von Herzog Leopold unterstützt. Im Jahre 1374 entbrannte der Krieg. Der Herzog verfolgte dabei mehr seine eigenen Interessen als die des Bischofs und benutzte dazu die Gunst Karls IV. Auf seine Anregung hin erging daher vom Kaiser zu Frankfurt am 25. November 1374 der Befehl an die Basler, zu beweisen, dass sie das Recht hätten, die bei ihnen wohnenden Juden zu beschätzen, da Herzog Leopold dieses Recht für sich beanspruche (vgl. Boos, Geschichte der Stadt Basel im Mittelalter I, 145 ff., Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, p. 271 ff. und Urkundenbuch IV, 368 N. 379).

Der Ausgang dieses Streites war der am 18. Juni 1375 geschlossene Vertrag zu Rheinfelden, wonach sich der Rat von Basel verpflichtete, für „der juden gut“ 19,000 Gulden zu geben. Von diesem Tage an standen also die Juden Basels unter dem Schutze des Herzogs Leopold von Oesterreich und mussten an ihn die Reichssteuer bezahlen (vgl. Heusler a. a. O., pag. 274/5).

Der Herzog gab sich jedoch mit dem bisher Erreichten nicht zufrieden. Am 21. Januar 1376 erhielt er von Kaiser Karl auch die Vogtei in Basel. Er übte somit die oberste Richtergewalt aus in der Stadt. In dieser seiner Eigenschaft tut er am 15. Januar 1379 durch einen zu Rheinfelden ausgestellten Akt den Juden Menlin von Rufach, Eberlin von Gebwiler und Moysen von Colmar und allen

anderen Juden von Basel kund, dass er sie aller Ansprachen und Besserungen, die sie bis auf den heutigen Tag begangen haben, ledig sage und sie um keinen Frevel, den sie unter einander begehen, strafen wolle, ausgenommen den Totschlag und die Sachen, die an den Leib gehen. Auch wenn von einer Partei bei ihm Klage geführt werde, soll es ihm vorbehalten bleiben, Recht zu sprechen. Der Vogt Leutold von Bärenfels wird angewiesen, die Juden zu schirmen (vgl. U. B. IV, Nr. 441).

Der Herzog von Oesterreich tat nichts zur Behauptung seiner Machtstellung in Basel. Er hatte in Oberitalien zu tun, er hatte Pläne in Ungarn. Basel benützte diese Lage; es nahm Partei für Bischof Imer, es trat dem Bunde der Städte bei und bezeugte dadurch unverhohlen seinen Abfall von Oesterreich. Herzog Leopold konnte es auf einen Kampf mit dem Städtebund nicht ankommen lassen, er begnügte sich damit, den König Wenzel gegen Basel aufzureizen (vgl. Wackernagel a. a. O., pag. 309).

Diese Vorgänge waren auch für die Lage der Juden in Basel von hoher Bedeutung. Wir haben bereits gehört, wie der König Wenzel durch Schreiben vom 2. Oktober 1377 dem Burgermeister, dem Rat und den Burgern von Basel befahl, dahin zu wirken, dass Eberlin, der Jude, und sein Vogt Richensheim gewisse Bürger aus Colmar von der Reichsacht befreien sollten, welche auf deren Veranlassung von dem oberelsässischen Landgerichte über sie ausgesprochen worden war.

Am 10. Juni 1385 wurde auf dem Städtetag zu Ulm vereinbart, dass von diesem Tage an in Jahresfrist keine Bundesstadt Juden einer anderen Stadt aufnehmen sollte und dass bei der bevorstehenden Festnahme der Juden in den Städten jede Stadt die fremden Juden dahin ausliefern solle, wohin sie gehören (U. B. V, 56 Nr. 46). Auf diesem Städtetag war auch Basel vertreten. In den Jahrechnungen (C. I, pag. 135) heisst es ausdrücklich, dass der Rat „500 gulden gen Ulma der Juden wegen“ bewilligt habe.

Es handelt sich bei der genannten Abmachung um die sogenannte Judenschuldentilgung. Danach hatten die Städte

dem Könige bis spätestens 2. Februar 1388 die Summe von 40.000 Gulden zu bezahlen, durften aber dafür $\frac{3}{4}$ der Judenschulden einziehen ($\frac{1}{4}$ wurde erlassen) und von ihren Juden erpressen, soviel sie wollten. Zu diesem Zwecke war es selbstverständlich notwendig, dass die Juden dahin ausgeliefert wurden, wohin sie gehörten. Am 16. Juli bewilligte der König ausserdem den Städten das Recht der Aufnahme von Juden, vorausgesetzt, dass sie vom 2. Februar 1388 an die Hälfte des aus den Juden gezogenen Gewinnes ihm überlassen (vgl. U. B. V, 56 Nr. 46 fgg. und Süssmann A., Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel, Berlin 1907).

Basel gehört mit Regensburg und Schweinfurt zu den Städten, wo es zu einer Judenschuldentilgung nicht gekommen ist. Weizsäcker (R. A. I, S. 470 Z. 16 f.) meint, es habe vielleicht die enge Verbindung, in welcher diese Stadt zu den Herzögen von Oesterreich stand, dazu beigetragen, dass die anfangs unter den Kontrahenten des Vertrages genannte Stadt in den späteren Ausfertigungen fehle. Diese Meinung ist dahin zu berichtigen, dass die enge Verbindung, in welcher diese Stadt zu den Herzögen von Oesterreich stand, zu der Sache nichts beigetragen haben kann, aus dem einfachen Grunde, weil eine solche Verbindung überhaupt nicht bestanden hat. Im Gegenteil, das Verhältnis zwischen Basel und dem Herzog war gerade damals ein sehr gespanntes, und daraus eben erklärt sich uns das Fehlen Basels bei der Judenschuldentilgung. Die Juden standen unter der Oberhoheit des Herzogs. Also hatte die Stadt überhaupt nicht das Recht, die Schulden derselben zu tilgen. Daraus erklärt sich einerseits, wenn Basel nicht genannt ist unter den Städten, welche zu den 40.000 Gulden beigetragen haben, und andererseits auch nicht unter denen, wo eine Judenschuldentilgung stattgefunden hat.

Noch eine andere Tatsache erklärt sich uns aus dem Verhältnis zwischen Basel und Oesterreich. Die Markgrafen Gebrüder Otto, Hans und Hesse von Hochberg, Freunde des Herzogs Leopold, hatten einige Juden von Basel gefangen genommen und beraubt. Sie nahmen ihnen ausserdem ihre Schuldbriefe ab und wollten sie bei den Schuldnern der

Juden geltend machen. Ob die Markgrafen tatsächlich eine Judenschuldentilgung im Kleinen vornehmen wollten, sei dahingestellt. Soviel ist jedenfalls sicher, dass Basel sich damit nicht zufrieden gab, aber dass die Stadt dabei das Interesse der Juden im Auge hatte, ist so gut wie ausgeschlossen. Ihr Protest fand vielmehr einzig und allein statt zum Vorteile ihrer Bürger, die nicht in Abhängigkeit von den Markgrafen kommen sollten. Daher kam am 30. Juli 1385 eine Einigung zustande, wonach der Rat und die Bürger von Basel „daz selbe güt mit gewissen bürgen und brieffen versichertent“, während die Markgrafen alle die Briefe, die ihnen die Juden wegen derselben Sache und Gefangennahme gegeben hatten, für kraftlos erklärten. Speziell verzichtete Hans von Hochberg auf alle Ansprache, Rechnung und Forderung der Juden, nachdem sie ihm den Gigennagel von Wittenheim versetzt hatten (U. B. V, 63 Nr. 57).

So hatte denn Basel mit der Judenschuldentilgung nichts zu tun, und zwar einzig und allein deshalb, weil die Juden in Basel politisch damals von dem Herzog von Oesterreich abhingen. Es ist also auch ganz falsch, wenn Süssmann (l. c. pag. 74) sagt, man habe den Werbungen des Königs widerstanden. Der König hatte bei Basel der Juden wegen nicht zu werben, das ging die Stadt überhaupt nichts an. Falsch ist ferner, wenn derselbe Verfasser meint, der König habe sich auf Umwegen auch von dem Baseler Judengute Vorteile zu verschaffen gesucht, indem er auf den Nachlass des Juden Moses von Colmar Anspruch erhob, vielmehr war es eine allgemeine Gepflogenheit Wenzels, die Hinterlassenschaft der ohne Kinder verstorbenen Juden an sich zu ziehen (vgl. Graetz, Geschichte VIII, 59).

Moses von Colmar war zu Beginn des Jahres 1386 in Basel gestorben, ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Witwe hiess Solema oder Salema. Nun erschienen am 16. Mai desselben Jahres vor dem Schultheissen zu Basel, Dietrich von Sennheim, die genannte Solema, sowie die Brüder Symont von Basel und Isagk von Kaysersberg und machten sich anheischig durch Zeugen zu beweisen, dass sie die rechtmässigen Erben des Moses von Colmar seien. Nach ab-

gelegtem Judeneide erklärte Joseph von Reichenweier, wohnhaft zu Kaysersberg, dass er wohl wisse, dass die Mutter Symonts und Isagks mit dem verstorbenen Moses Geschwisterkind gewesen sei. Er habe dieses von der Mutter und von Moses selbst oft gehört. Auch habe ihm letzterer gesagt, Symont und Isagk seien seine nächsten und rechtmässigen Erben. Dasselbe habe er auch von anderen Juden gehört. Dasselbe beschwören Manschier, der Jude, von Basel, Bellifene, der Vater Symonts und Isagks, Isagk von Kaysersberg, der ältere, Vivelin Menlin, Vivelin, der Judensänger, Abraham, der Judenschulmeister. Daraufhin wurde den beiden Brüdern die Hinterlassenschaft des Moses von Colmar zugesprochen; sollte jedoch innerhalb Jahresfrist Jemand kommen und beweisen, dass er ein näherer Erbe sei, oder ebenso nahe als sie, so sollte ihm sein Recht bestätigt werden (Beilage XXI).

An demselben Tage verkauften die Brüder Symont und Isagk die ihnen zugefallene Hinterlassenschaft von Moses von Colmar, Eigentum, Pfänder, Schulden, Häuser, Zinsen, Hausgeräte, silbernes Geschirr, Mobilien und Immobilien, an die Witwe Solema um fünfhundert Gulden (Beilage XXII).

Nun aber beschwerte sich dagegen der Untervogt Wernher Zuber namens seines Herrn, des Vogtes zu Basel, Lutold von Berenfels, und konfiszierte den Nachlass des Moses von Colmar, da derselbe ohne rechtmässige Erben gestorben sei. Das Gut solle daher Jahr und Tag bei dem Vogte in Gewahrsam bleiben, bis ein rechtmässiger Erbe sich melde. Symont und Isagk beklagten sich darüber beim Schultheiss von Basel, Dietrich von Sennheim. Die Beweisaufnahme ergab, dass Symont und Isagk die rechten Erben des Moses von Colmar seien und dass ihnen das Gut desselben mit Recht zuerkannt worden sei. Der Vogt aber habe kein Recht an dem Nachlasse. Die Juden sollten das Gut in Gewahrsam behalten, sollte aber Jemand kommen in Jahresfrist und beweisen, dass er näher oder ebenso nahe verwandt sei als sie, so solle ihm sein Recht zuteil werden (Beilage XIII).

Der Vogt Lutold von Berenfels berichtete darüber an den König, und dieser schrieb am 22. Dezember desselben

Jahres 1386 an den Bürgermeister, den Rat und die Bürger der Stadt Basel, dass sie das Geld, welches sie dem Juden Moyses, seinem Kammerknecht abgeschätzt haben, ganz und gar „antworten“ sollen, wie es ihnen Peter von Thyedat, Schultheiss von Colmar, vorschreiben werde, dem sie überhaupt genau gehorchen sollten in allem, was er ihnen in seinem, des Königs, Namen sagen werde (Beilage XXIV).

Die Antwort des Rates auf dieses königliche Schreiben ist uns nicht bekannt. Vermutlich enthält dieselbe eine Aufklärung darüber, dass es sich nicht um eine „Abschätzung“, sondern um einen Nachlass gehandelt habe, und dass dieser Nachlass den Erben überantwortet worden sei. Allein der König gab sich damit nicht zufrieden. Er liess dem Rate am 26. Februar 1388 durch Blachmont von Weytemule schreiben, dass er ihn durch Johann von Krenkingen wegen der Hinterlassenschaft des Juden Moyses vor das Hofgericht laden werde. Doch sei diese Vorladung bis zum kommenden Michaëlistag aufgeschoben worden, damit der Rat und Johann von Krenkingen in der Zwischenzeit vor dem König über die Sache verhandeln könnten (Beilage XXV).

Darauf schrieb der Rat an Johann von Krenkingen, er sei in der Sache unschuldig; er habe das Gut des Moyses sich nicht angeeignet, Moyses habe Erben hinterlassen, von denen der eine noch in Basel wohne, die anderen aber in Kaysersberg. Diese hätten die Erbschaft vor dem Schultheissengerichte nach Recht und Gewohnheit zugesprochen und ausgeliefert bekommen, da in Verlauf eines Jahres Niemand darauf Anspruch erhoben habe. Sollte nun aber Johann von Krenkingen es dennoch für nötig halten, in der Sache eine Klage anzustrengen, so möge er nach Basel kommen und den Rat vor dem Schultheissengerichte verklagen, denn der Baseler Rat und die Bürger seien von Königen und Kaisern gefreit, vor keinem anderen Gerichte, Hofgericht oder Landgericht zu erscheinen, ausser dem Schultheissengerichte. Dort werde man ihm gerne Rede und Antwort stehen (Beilage XXVI).

Den weiteren Verlauf der Sache kennen wir nicht. Wir wissen nur, dass Johann von Krenkingen laut Urkunde vom 27. April 1389 seine Ansprüche an die Basler wegen des

Juden Moses fallen lassen zu wollen erklärte (U. B. V, 122, Nr. 117). Der Rat scheint aber auch danach sich noch nicht völlig beruhigt gefunden zu haben und liess deshalb die verschiedenen Urteile des Schultheissen auch durch das Oficialgericht öffentlich bestätigen (vgl. die Beilagen XX, XXI, XXII).

In das Jahr 1386 fällt noch ein weiteres Schreiben Wenzels an den Rat von Basel wegen der Juden. Es waren nämlich aus mehreren Städten des Reiches Klagen an den König gelangt, dass die Juden mit ihrer Kleidung und anderen Dingen grossen Luxus trieben zur Schmach des christlichen Glaubens. Die Stadtverwaltungen sollten daher darauf achten, dass die Juden, wie es ihnen vorgeschrieben sei, Stiefel und Judenhüte tragen sollten, damit man sie von den Christen unterscheiden könne. Es lässt sich nicht ermitteln, ob diese Klage auch speziell für Basel berechtigt war und ob dem Schreiben Folge gegeben wurde. Dasselbe königliche Schreiben ist auch für Strassburg vorhanden und abgedruckt in Scheid, *Histoire des Juifs d'Alsace*, pag. 348.

Wir haben oben gesehen, dass Basel zu den Städten gehörte, wo die Judenschuldentilgung nicht zur Ausführung gelangte. Basel hat demnach auch zu den von dem Städtebunde dem Könige versprochenen 40,000 Gulden sicherlich nichts beigetragen. Wir haben uns diese Tatsachen erklärt aus dem Umstande, dass die Basler Juden damals nicht unter der Oberhoheit der Stadt, sondern unter der des Herzogs Leopold von Oesterreich gestanden haben. Nun wurde bekanntlich am 9. Juli 1386 die Schlacht bei Sempach geschlagen, der Herzog und mit ihm sein Adel vernichtet. Als der Rat der Stadt Basel den Tod Leopolds vernommen, da zog er sofort die nötigen Konsequenzen daraus. Seine Gesandten eilten mit gefüllten Taschen zu König Wenzel; schon am 1. August erteilte dieser zu Prag den Baslern die Urkunde, dass die Vogtei des Reiches zu Basel, die durch den Tod des Herzogs ledig geworden, dem Rate zur Besetzung übergeben sei, bis sie das Reich mit tausend Gulden wieder an sich löse (Wackernagel, a. a. O., pag. 312).

Hinsichtlich der Juden scheint eine Abmachung nicht stattgefunden zu haben. Die Basler waren aber sicherlich

der Meinung, dass sie nunmehr auch in dieser Beziehung an die Stelle des Herzogs getreten seien und erhoben die Judensteuer, wie sie es getan hatten, bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe von Karl IV. an den Herzog Leopold übergeben worden war. König Wenzel aber war damit nicht einverstanden, er bestand vielmehr nach wie vor auf dem Rechte, die Juden, seine Kammerknechte, zu besteuern und ihre Hinterlassenschaft an sich zu ziehen, überhaupt sie als sein Eigentum zu betrachten. Wie er dieses sein vermeintliches Recht mit Bezug auf den Nachlass des Juden Moses geltend machte, haben wir bereits gesehen. Diese Angelegenheit war noch immer nicht völlig erledigt. Der Vertrauensmann Wenzels, Johann von Krenkingen, hatte zwar auf seine Ansprüche verzichtet, aber nicht der König selbst. Ausserdem hatte dieser noch andere Forderungen der Judenheit wegen, die „bie inen wonhaft in verloffener zit sint gewesen und noch sint unser cammerknechten und insunders von Moyses des Juden wegen und alles des gutes, so sie von Moyses und anderen Juden die bie in bitzher wonhaft gewesen sint und ouch noch sint.“ Infolgedessen entstand zwischen Basel und dem Könige ein Streit, der mehrere Jahre lang währte. Der Verlauf desselben lässt sich aus den uns erhaltenen Urkunden nicht mehr genau erkennen.

Erst am 15. September 1390 kam es zu einer Einigung zwischen den Bevollmächtigten des Königs, Lamprecht Bischof von Bamberg und den Edlen Hinagkzin von Wissemburg und Borziwoy von Swinar einerseits und dem Rate der Stadt anderseits. Der Rat zahlte 2000 rheinische Gulden an die königliche Kammer. Dafür überliess Wenzel der Stadt die halbe Judensteuer auf 14 Jahre, die andere Hälfte sollte an ihn, und zwar erst vom fünften Jahre an, gezahlt werden, desgleichen von vornherein der goldene Opferpfennig (U. B. V, 153, Nr. 143). Am 20. Oktober desselben Jahres wird von Bürgermeister und Rat eine Erklärung abgegeben über Vollzug der Urkunde König Wenzels (U. B. V, 155, Nr. 144). Am 5. Januar 1391 quittieren Hinacgkin von Wissemburg genannt zer Tuben, des Königs oberster Schenke, und Borsiwoy von Swiners, des Königs oberster Hauptmann in Peyern, über den Empfang von 500 gulden Rinscher und

güter, und am 7. Januar schreiben dieselben, dass sie der Stadt eine gänzliche Quittung geben wollen für die 2500 gulden, wenn die letzten 1000 Gulden in Frankfurt bezahlt seien, wie versprochen. 500 Gulden waren allem Anscheine nach zur Begleichung einer anderen Forderung bestimmt. Vom 7. Januar datiert auch das Schuldversprechen des Bürgermeisters über 2000 Gulden zahlbar an Herbst- und Fastenmesse zu Frankfurt (U. B. V, 157, Nr. 146).

Welche Faktoren dabei mitspielten, dass man das Judenabkommen mit Basel noch vor dem allgemeinen Judenschuldentilgungserlasse vom 16. September 1390 publizierte, lässt sich aus der vorgehenden Darstellung unschwer erkennen. Gerade so wenig wie im Jahre 1385 der Herzog in eine Annullierung der Judenschuldentilgung gewilligt hatte, gerade so wenig wollte es jetzt die Stadt, weil sie sich dadurch selbst geschädigt hätte. Vielmehr wird sie gerade jetzt mit Freude die Gelegenheit ergriffen haben, ihren seit langen Jahren der Juden wegen währenden Streit aus der Welt zu schaffen, und auch dem König mag es nur willkommen gewesen sein, dass die Sache nunmehr erledigt war, und zwar um so mehr als die Stadt immerhin mit einem gewissen Rechte behaupten konnte, dass mit der Vogtei auch die Judensteuer auf sie übergegangen sei.

Im Abkommen vom 15. September 1390 war stipuliert worden, dass die halbe Judensteuer vom 5. Jahre an dem König entrichtet werden sollte, das war also vom 15. September 1395 an. Nun hören wir schon am 18. November 1395, dass Ritter Burchard Münch von Landskron die halbe Judensteuer, die ihm König Wenzel verliehen hat, von der Stadt Basel erhalten zu haben bescheinigt (U. B. V, 223, Nr. 220). Am 12. Dezember 1396 leiht der König dieselbe Steuer nebst anderen Gütern dem Bertram von Vilwil, Wilhelm von Erlibach, Bernhart von Bebelnheim und Hensel Beder (U. B. V, pag. 235, Nr. 227). Am 3. November 1397 bekennt der genannte Bernhard von Bebelnheim, Schultheiss ze Mülnhusen, für sich und seine Gemeinder von der Stadt Basel 35 gulden von der gewöhnlichen Judensteuer und 6 gulden 6 sch. u. 30 Basler Pf. vom Opferpfennig der Juden Robin,

Jecklin von Solothurn, Hackman und Mennelin erhalten zu haben (U. B. V, 238, Nr. 232).

Diese Urkunde ist die letzte, die sich auf die Baseler Judengemeinde bezieht; denn um dieselbe Zeit oder kurz vorher waren sämtliche Juden mit Ausnahme des Arztes Gutleben und seiner Familie aus Basel fortgezogen oder, wie es auch heisst, entwichen. Dass dem so ist, geht mit völliger Sicherheit hervor aus einer noch weiter unten zu besprechenden Urkunde vom 15. Februar 1404, in welcher ausdrücklich gesagt ist, dass die Juden schon am Montag nach Allerheiligen, d. h. am 5. November 1397 entwichen waren.

Wie haben wir uns nun dieses Entweichen zu erklären? Diese Frage hat unseres Wissens bis jetzt noch keine Beantwortung gefunden, und zwar kommt dies daher, weil man eine wichtige Urkunde dabei ausser Acht gelassen hat. Einen der Hauptstreitpunkte nämlich zwischen Oesterreich und Basel in den Fehden von 1445—1449 bildete der sogenannte freie Zug. Oesterreich klagte: „die Basler empfahen unserer Herrschaft Leute zu Bürgern, auch unverrechnete Amtleute und Knechte, und nehmen die armen Leute der Ritterschaft zu Pfahlbürgern an. Die Stadt erklärte, Basel sei eine freie Stadt und jeder möge zu und von ihr ziehen, wie es ihm eben sei. Der Mehrteil der Menschen sei frei geboren, wenige eigen, und was der Herrschaft Leute im Sundgau und Elsass betreffe, so sei vor Zeiten eine Abmachung darüber getroffen worden. (1331, wo es u. a. heisst: were ouch ob ein statt oder ein dorff schuldig were in der gemeinde an juden, an kawertschen, an cristen, züge darüber einer dannen, den gat die schuld nit an ze geltende). In dieses Recht greife die Ritterschaft ein und wolle mehr Recht haben als die Herrschaft selbst. Oesterreich bestritt die Freizügigkeit nicht ausser für die Dinghöfe im Pfirter Amt, die eigen seien, sondern beschwerte sich bloss, dass unverrechnete Amtleute und Männer, die der Herrschaft noch schuldig seien, zu Basel Aufnahme fänden (Heusler, pag. 293—295). Um nun diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, liess die Stadt im Jahre 1446 durch den Offizial Kundschaft darüber aufnehmen, wie es zwischen Basel und Oesterreich vor Altem mit dem freien Zug ge-

halten worden sei. Bei dieser Gelegenheit sagt ein gewisser Magnus Pfunser, des weltlichen Gerichts zu Basel Schreiber, er sei mehr als 27 Jahre Gerichtsschreiber gewesen und habe auch viel erfahren von dem alten Stadtschreiber Hans Erhart, der ihm von mehr als 47 Jahren her zu berichten wusste. „Und des mals vil Juden zü Basel gesessen werent, das es da beschehe, als sie ir selbst besorgtent, das sy an hertzog Lúpolt seligen von Österrich wurbent, so verr das er sy zü burgeren und inn sinen schirm nam. Als nu das beschach und sy ein rat von Basel nit gern von der stadt ziehen liesz, da kam es so verr, das man mit dem fürsten tagen ward. Als nu der fry zug fur hand genomen ward, wie der herrschafft lút und die von Basel undereinander zúgig werent, da wider aber die stadt von Basel nüt gereden kond, dann das es von alterhar kommen were, das der herrschafft lúte und die von Basel undereinander zúgig sygent, hät er dick und vil von sinen obgenanten herren seligen und andren erbern lúten gehört sagen (U. B. VII, pag. 139, Nr. 85,6).

Also die Juden von Basel waren *um sich selbst besorgt*, darum ersuchten sie den Herzog Leopold von Oesterreich, er möge sie zu Bürgern und in seinen Schirm aufnehmen. Das geschah. Der Rat von Basel aber wollte die Juden nicht gerne aus der Stadt ziehen lassen und trat daher mit dem Herzog in Unterhandlung. Da aber stellte es sich heraus, dass zwischen Basel und der Herrschaft der freie Zug bestehe, so dass sich Basel dem Abzug der Juden nicht widersetzen konnte. (In dem vielerwähnten Aufnahmebrief der Slemma war ausdrücklich gesagt, dass die Juden die Stadt verlassen könnten, wann sie wollten und sogar das Recht hätten, auf 3 Meilen weit Geleit zu fordern).

Dieser Bericht führt uns allerdings nur um einen kleinen Schritt weiter. Wir wissen nunmehr, dass es die Angst um ihr Leben war, welche die Juden Basels veranlasst hat, aus der Stadt zu entweichen und beim Herzog von Oesterreich Unterkunft zu suchen. Aber woher kam diese Angst? Nun, wir glauben auch auf diese Frage eine Antwort gefunden zu haben.

In den neunziger Jahren des XIV. Jahrhunderts waren wiederum pestartige Erscheinungen aufgetreten. Von Colmar

wird am 23. Juni 1397 nach Freiburg auf eine Anfrage berichtet, dass Bruno von Rappolstein in seinem Schlosse zu Rappoltsweiler Juden gefangen, gefoltert und gerichtet habe, die, wie auch ein Jude David zu Thüringheim, eingestanden hatten, dass sie mit einem Pulver Brunnen vergiftet haben. Ein Schaffhausener „Lermeister“ (Lehrer, Rabbi) soll es einem Aschaffburger Betteljuden Meiger gegeben haben. Dabei werden die Juden von Colmar und Rappoltsweiler in die Sache hineingezogen. Denn dieser Erbärmliche sucht sein Leben zu retten, indem er verspricht, er wolle noch mehr Juden zeigen und weisen, die damit umgehen und umgegangen sind. Der Thüringheimer will das Gift von Jacob in Breisach erhalten haben, als die Juden dort Hochzeit feierten, und von ihm wie von einem andern namens Schekan Geld bekommen haben, der aus Basel zu der Feierlichkeit in Breisach war (Lewin, Juden in Freiburg, 65/6).

Diese Gerüchte waren es zweifellos, welche die Juden um ihr Leben besorgt machten. Die Vorgänge aus der Zeit des schwarzen Todes waren noch nicht vergessen. Man erinnerte sich, dass damals die Herzöge von Oesterreich die Juden kräftig in Schutz genommen hatten, darum wandte man sich auch jetzt an sie mit der Bitte um Annahme zu Bürgern. Oesterreich ging um so eher auf diesen Wunsch ein, als sein Verhältnis zu Basel auch damals kein sehr freundliches war und die Juden eine nicht zu verachtende Einnahmequelle bildeten. So machte denn auch jetzt wiederum das Gespenst der Brunnenvergiftung der zweiten jüdischen Gemeinde in Basel ein Ende. —

Wie es fast überall die Regel war, durften die Juden in Basel beim Verlassen der Stadt nur ihre bewegliche Habe mitnehmen. Ihre Häuser aber und ihren Grundbesitz mussten sie unverkauft zurücklassen. Wem sollten diese nun aber zufallen? Wir haben gehört, dass der Rat es gewesen war, welcher den Juden die Niederlassung in der Stadt bewilligt hatte. Der Rat machte darum auch seine Ansprüche geltend auf die von den Juden zurückgelassenen Besitztümer. Allein das wollte der Kaiser nicht gelten lassen. Die Juden, die kaiserlichen Kammerknechte, waren sein Eigentum, also kam ihm auch deren hinterlassenes Gut zu. Das führte

also wiederum zum Streite zwischen Wenzel und der Stadt Basel.

Die Verhandlungen führt im Namen Wenzels zunächst sein Hofschaffner Johann von Kirchheim. In einem undatierten Briefe schreibt er an den Bürgermeister und die Räte der Stadt Basel „von der Judenheuser wegen“, sie sollten sich „gunstlich und furderlich darum bewisen“ und sollten seinem Diener Erhart, der ihnen den Brief überbringen werde, alles glauben, was er ihnen sage, ganz wie ihm selbst (Beilage XXVII).

Durch Urkunde vom 9. Mai 1399 wird derselbe Johann von Kirchheim in den Besitz aller Güter der entwichenen Juden zu Basel durch das königliche Hofgericht eingesetzt. Er erlangt auf diese Weise die „judenschüle und alle und ieckliche judenhüsere zü Basel und nemlich daz hus zem Hermlin und uf alle judenschulde und varende und ligende habe, die die juden die nu letste von Basel entwichen sind, daselbs zü Basel gelassen haben umb 400 mark silbers minder oder mere“ (U. B. V, 273, Nr. 252).

Allein diese Einsetzung wurde von den Baslern nicht anerkannt. Daher wurden sie von Johann von Kirchheim vor das Hofgericht geladen, welches am Michaëlistage des Jahres 1399 stattfinden sollte (Beilage XXVIII).

Wahrscheinlich fanden nun aber zwischen den streitenden Parteien Unterhandlungen statt. Es kam allem Anscheine nach zu einer Einigung, indem eine Teilung des Judengutes vorgenommen wurde. Einen Teil erhielt Johann von Kirchheim, einen andern Wilhelm von Erlibach und einen dritten die Judenschaft, die vermutlich dem Rate dafür eine bestimmte Summe bezahlen musste. Die Judenschaft überliess ihren Anteil (die Judenschule und das Haus zum Hermelin [Freiestrasse 15]) Ruben und Wilhelm von Erlibach. Infolge dieses Vergleiches gab Erhart Hager, der Diener des Johann von Kirchheim, am 10. Oktober 1399 die Erklärung ab, dass er seine Klage gegen den Rat zurücknehme (Beilage XXIX), während Ruben am Mittwoch nach Martini desselben Jahres das ihm zugekommene Haus an Hans Hatinger von Rheinfeldern verkaufte (s. o.).

Allein Wenzel war mit dieser Teilung nicht einverstanden, er bestand vielmehr auf seinem Rechte an dem Judengute und liess daher am 18. Mai 1401 an Basel schreiben, man solle Johann von Kirchheim und Wilhelm von Erlibach von dem ihnen zustehenden Gute Besitz ergreifen lassen, wenn man des Reiches schwere Ungnade vermeiden wolle (Beilage XXX). Laut Urkunde vom 14. August 1401 verleiht König Ruprecht von der Pfalz dem Friedrich von Fledenitze, Hofmeister des Herzogs Leopold von Oesterreich, das Haus des Juden Ruben zu Basel und die Judenschule daselbst, die König Wenzel demselben Juden genommen und einem anderen gegeben hatte (U. B. V, 309, Nr. 284), König Ruprecht glaubte nämlich, Wenzel habe die Verleihung erst vorgenommen, nachdem er bereits abgesetzt war (U. B. V, pag. 335). Da ihm jedoch durch J. v. Kirchheim der wahre Sachverhalt klar gemacht wurde, widerrief er am 15. Februar 1404 die „vor Zeiten“ dem Friedrich von Fledenitz gemachte Gabe des Hauses zum Hermelin und der Judenschule zu Basel und anerkennt als deren Besitzer Kunzmann Feger von Basel und dessen Frau. Diese letzteren hatten es nämlich gekauft von Erhard Hager, dem Diener des königlichen Hofschaffners Johann von Kirchheim, der es seinerseits von seinem Herrn mit Einwilligung des Wilhelm von Erlibach erhalten hatte (U. B. V, 335, Nr. 320).

Aus dieser Urkunde geht zugleich hervor, dass König Wenzel das betreffende Haus am Montag nach Allerheiligen 1397 vergab, und dass die Juden damals bereits aus Basel entwichen waren.

Das Haus Grünpfahlgässlein 1 hat die Bezeichnung Judenschule bis auf den heutigen Tag beibehalten. Das ist die einzige noch lebendige Erinnerung an die einst so blühende zweite jüdische Gemeinde in Basel.
